

# ***PROJEKT- BERICHT***

Oktober 2004

## **Inhaltsübersicht des Projektberichtes**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>0 Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen</b>	<b>5</b>
<b>I Auftrag der Projektgruppe gemäß dem Beschluss der Innenministerkonferenz</b>	<b>9</b>
I.1 Ziel	9
I.2 Methodik	9
I.3 Abgrenzung der Amoklagen zu anderen Schadensereignissen, insbesondere Katastrophenlagen	9
I.4 Eingrenzung des zu betrachtenden Personenkreises	10
I.5 Spezifisches Unterstützungsbedürfnis der einzelnen Betroffenen- gruppen	11
<b>II Der psychosoziale Unterstützungsbedarf bei Amoklagen</b>	<b>16</b>
II.1 Wiederherstellung der Fähigkeit zur Bewältigung des Alltags	16
II.2 Abgrenzung der zeitlichen Phasen der Unterstützung	16
<b>III Zuständigkeiten und Aufgabenbeschreibung</b>	<b>19</b>
III.1 Die rechtliche Ausgangssituation	19
III.2 Organisations- und Aufgabenbeschreibung	19
III.3 Die Psychosoziale Unterstützung als staatliche oder kommunale Aufgabe	21
<b>IV Unterstützung vor Ort während des Ereignisses</b>	<b>23</b>
IV.1 Feststellung des Unterstützungsbedarfs	23
IV.2 Dokumentation / Kennzeichnung	24
IV.3 Alarmierung der Helfer	24
IV.4 Einbindung in die Einsatzorganisation	24
IV.5 Logistik / Kommunikation	25
IV.6 Zusammenarbeit mehrerer Helferguppen	25
IV.7 Supervision für die Helfer	25
IV.8 Länderübergreifende Zusammenarbeit	25
<b>V Unterstützung im Anschluss an das unmittelbare Ereignis</b>	<b>26</b>
V.1 Konzept und Finanzierung	26
V.2 Nachsorgemaßnahmen	26

# **Gemeinsame Projektgruppe AK II und AK V**

## **Opferbetreuung und Nachsorge im Zusammenhang mit Amoklagen**

---

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>VI Einheitliche Qualitätsstandards für die Psychosoziale Unterstützung</b>	<b>30</b>
<b>VII Vorbereitende Maßnahmen</b>	<b>32</b>
VII.1 Sicherstellung der Erreichbarkeit der Helfer	32
VII.2 Zentrale Ansprechstellen in den Bundesländern / Übersicht über psychosoziale Unterstützungsangebote / Nutzung von Datenbanken	33
<b>VIII Fortführung der Erarbeitung von Empfehlungen unter Berücksichtigung der Bund- / Länder-Kooperation</b>	<b>34</b>
<b>IX Kosten und zeitlicher Rahmen für die Einführung allgemeiner Standards</b>	<b>36</b>
IX.1 Bemerkungen zu den voraussichtlichen Kosten der Umsetzung	36
IX.2 Bemerkungen zum zeitlichen Rahmen für die Umsetzung	38
<b>X Presse- und Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>39</b>
X.1 Grundsätzliches	39
X.2 Praktische Zusammenarbeit / Durchführung	39
X.3 Einfluss von psychosozialer Unterstützung auf die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	40

# Gemeinsame Projektgruppe AK II und AK V

## Opferbetreuung und Nachsorge im Zusammenhang mit Amoklagen

---

<b>Anlagen</b>	<b>Seite</b>
<b>Anlage 1</b>	
<b>1 Allgemeine Ausbildungsbestimmungen</b>	41
1.1 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren	41
1.2 Zulassung und Ausbildung	41
1.3 Auswahlausschuss	42
<b>2 Ausbildung</b>	43
2.1 Theoretischer Teil	43
2.2 Praktischer Teil	46
2.3 Abschluss	46
2.4 Grundsätze	47
<b>Anlage 2</b>	
Ablauf Freising (Bayern)	54
<b>Anlage 3</b>	
Literaturverzeichnis	55
<b>Anlage 4</b>	
Legende	57
<b>Anlage 5</b>	
Autorenverzeichnis	58

## **0 Zusammenfassung**

Psychologische Fragen der Betreuung von Notfallopfern, ihren Angehörigen und Hinterbliebenen und der Nachsorge von Einsatzkräften finden seit den 80er Jahren in Deutschland in der Gefahrenabwehr zunehmend Beachtung und gewinnen mit jedem weiteren schweren Unglücks- oder Katastrophenfall an Aufmerksamkeit und Bedeutung. Inzwischen haben sich bundesweit regionale Kriseninterventionsteams, Notfallseelsorgedienste und ähnliche Angebotsstrukturen herausgebildet und in der Praxis bewährt. Die Versorgungsangebote sind überwiegend als sinnvoll einzuschätzen und werden inzwischen breit akzeptiert. Heute gilt ein Einsatz mit psychosozialen Betreuungsbedarf erst als abgeschlossen, wenn auch die psychologischen und seelsorgerlichen Aspekte hinreichend berücksichtigt worden sind.

Somit wurde bei der Analyse des Polizeieinsatzes beim Amoklauf im Gutenberg-Gymnasium in Erfurt im April 2002 auch die Komponente der psychosozialen Betreuung einbezogen. Dazu wurde eine gemeinsame Projektgruppe der Arbeitskreise II und V eingerichtet. Teilnehmende waren Vertreter der Länder Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Thüringen sowie eine Vertreterin des Bundes (BBK).

### **Ziel der gemeinsamen Projektgruppe AK II und AK V**

Ziel der Projektgruppe war es, verallgemeinerungsfähige, länderunabhängige Aussagen zur Vorbereitung auf und zur Durchführung der Psychosozialen Unterstützung bei Amoklagen zu beschreiben („allgemeine Standards“), die dann von den Ländern unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Strukturen, Zuständigkeiten und sonstigen Gegebenheiten umgesetzt werden können. Die Projektgruppe verständigte sich auf die Bearbeitung der Psychosozialen Unterstützung der Gruppe der Opfer und Angehörigen.

### **Umsetzung / methodisches Vorgehen**

In insgesamt sechs Sitzungen wurde ein Projektbericht erarbeitet. Fachliche Grundlagen des Berichtes waren Abfragen in den Ländern zur Psychosozialen Unterstützung (Zuständigkeiten, Aufgabenbeschreibungen etc.), Ergebnisse der vom BMI beauftragten Studie "Entwicklung von Standards und Empfehlungen für ein Netzwerk zur bundesweiten Strukturierung und Organisation psychosozialer Notfallversorgung", Empfehlungen der EU zum psychosozialen Krisenmanagement (policy paper, 2001), Erfahrungsauswertungen nach größeren Schadenslagen in Deutschland, insbesondere zur Betreuung nach dem Amoklauf in Erfurt sowie Ergebnisse nationaler und internationaler Forschungsarbeiten.

### Ergebnisse

#### Beschreibung des Unterstützungsbedarfs und erforderlicher Maßnahmen

Die Projektgruppe beschreibt den zu erwartenden psychosozialen Unterstützungsbedarf bei Amok- und ähnlichen Lagen (wie Geiselnahme, Anschläge, Bedrohungslagen) und stellt die erforderlichen Maßnahmen der kurz- und langfristigen Nachsorge zusammen. Hervorgehoben wurde, dass die Psychosoziale Unterstützung nicht auf die Akutsituation zu beschränken ist, sondern mindestens bis zum ersten Jahrestag geplant und angeboten werden muss und eine sorgfältige Differenzierung von Betroffenengruppen und deren Bedürfnissen vorzunehmen ist. Eine qualifizierte kurz- und langfristige psychosoziale Unterstützung ist nur durch eine engmaschige, sorgfältig aufeinander abgestimmte, multiprofessionelle Angebotsstruktur leistbar. Besonderes Qualitätsmerkmal aller psychosozialen Führungskräfte und operativen Kräfte ist die Einsatzerfahrung.

Bei der Bearbeitung der Frage nach den Zuständigkeiten und Aufgabenbeschreibungen der Psychosozialen Unterstützung, ihrer Qualitätssicherung und der zu treffenden vorbereitenden Maßnahmen in der Gefahrenabwehr musste festgestellt werden, dass es erheblichen Handlungsbedarf auf den Ebenen Qualitätssicherung, strukturelle Einbindung und Vernetzung gibt.

#### Handlungsbedarf Qualitätssicherung

Mit zunehmender Ausbreitung und Akzeptanz der Psychosozialen Unterstützung in der Bundesrepublik Deutschland ist bundesweit eine Vielfalt von qualitativ sehr heterogenen Angeboten der Notfallseelsorge, Krisenintervention, Notfallpsychologie und Einsatzkräftenachsorge entstanden. Festzustellen ist, dass sowohl die Qualität der Angebote (Ausbildungsmodule und Praxis) als auch die Qualifikation der Anbieter (Personen und Organisationen) sehr unterschiedlich und oft als nicht hinreichend zu beurteilen ist. Zudem sind Fragen der Wirksamkeit einzelner Betreuungsmaßnahmen und Ausbildungsangebote noch offen, weil es sich bei der Psychosozialen Unterstützung um ein junges Fachgebiet handelt und noch nicht alle Aspekte erforscht werden konnten.

Den Ländern wird empfohlen,

- bundeseinheitliche, verbindliche Mindeststandards der Qualifikation für definierte Tätigkeiten, Zielgruppen und Zeitfenster der Psychosozialen Unterstützung einzuführen, um eine wissenschaftlich fundierte Qualität psychosozialer Angebote sicherzustellen und
- die Einberufung eines Akkreditierungsausschusses auf Bund-Länderebene zur Prüfung relevanter Aus- und Fortbildungen nach bundeseinheitlichen Qualitätsstandards zu prüfen.

### **Handlungsbedarf strukturelle Einbindung**

Die Psychosoziale Unterstützung ist zur Zeit nicht konsequent in die Strukturen und Führungsorganisation der polizeilichen und nicht polizeilichen Gefahrenabwehr eingebunden, es fehlt an eindeutig definierten und qualifizierten Führungsfunktionen. Nicht abschließend geklärt sind die Zuständigkeiten und Zuweisungen einzelner Aufgaben an staatliche und kommunale Behörden einschließlich der Möglichkeit, an Dritte (Kirchen, Hilfsorganisationen etc.) zu übertragen. Offen sind Kostenregelungen und es fehlt an einer ausdrücklichen gesetzlichen Verankerung.

Den Ländern wird empfohlen,

- eine bundesweite Harmonisierung der Strukturen zur Implementierung der Psychosozialen Unterstützung über eindeutig definierte Führungsfunktionen (Fachberater PSU, Leiter PSU, Führungsassistent PSU) zu unterstützen,
- die Zuständigkeiten für kurz- und langfristige psychosoziale Nachsorge verbindlich festzustellen und die einzelnen definierten psychosozialen Aufgaben staatlichen und kommunalen Behörden eindeutig zuzuweisen und
- die Psychosoziale Unterstützung spezialgesetzlich zu verankern.

### **Handlungsbedarf Vernetzung**

Typisches Merkmal der Psychosozialen Unterstützung in der Bundesrepublik Deutschland sind ihre "Insellösungen". Im Verlaufe der letzten Jahre sind zahlreiche nebeneinander agierende, teilweise konkurrierende berufsspezifische, organisationsinterne oder regionale kooperative Verbände entstanden. Insbesondere bei Amoklagen und anderen größeren Schadenslagen besteht dadurch die Gefahr von Versorgungslücken und Versorgungszufälligkeiten sowie von Reibungsverlusten in der Koordination der Hilfen.

Den Ländern wird empfohlen,

- Landesbeauftragte für Psychosoziale Unterstützung zu berufen bzw. ständige Zentralstellen in den Ländern einzurichten und
- den Aufbau einer bundesweit verfügbaren qualifizierten Datenbank zu unterstützen.

### **Perspektive**

Die Projektgruppe spricht sich ausdrücklich für eine grundsätzliche Sicherstellung von Psychosozialer Unterstützung bei Amoklagen aber auch anderen Lagen mit psychologischem und seelsorgerlichem Betreuungsbedarf aus und empfiehlt eine länderübergreifende Zusammenarbeit zur Harmonisierung der Qualifizierung und Organisation der Psychosozialen Unterstützung in der polizeilichen und nicht polizeilichen Gefahrenabwehr. Eine zeitnahe Umsetzung der Handlungsempfehlungen wird begrüßt.

# Gemeinsame Projektgruppe AK II und AK V

## Opferbetreuung und Nachsorge im Zusammenhang mit Amoklagen

---

Vorgeschlagen wird, die erforderliche Detailbearbeitung der Empfehlungen als Kooperation der Arbeitskreise II und V fortzuführen und eine weitere gemeinsame Projektgruppe einzurichten.

### Handlungsempfehlungen für die Länder

- **Grundsätzliche Sicherstellung** von qualifizierter akuter und langfristiger Psychosozialer Unterstützung bei Amoklagen und ähnlichen Lagen und **Harmonisierung von Qualifizierung und Organisation** der Psychosozialen Unterstützung in den Ländern (länderübergreifende Zusammenarbeit),
- verbindliche **Feststellung der Zuständigkeiten** und eindeutige **Zuweisung** der einzelnen psychosozialen Aufgaben **an staatliche und kommunale Behörden** einschließlich der Möglichkeit, diese auch an Dritte (Kirchen, Hilfsorganisationen etc.) zu übertragen sowie **spezialgesetzliche Verankerung** der Psychosozialen Unterstützung,
- Qualitätssicherung über die Beschreibung eines bundeseinheitlichen, verbindlichen Mindeststandards und über die Einberufung eines **Akkreditierungsausschusses** auf Bund-Länderebene zur Prüfung von Aus- und Fortbildungen,
- Implementierung der Psychosozialen Unterstützung in die polizeilichen und nicht polizeilichen Führungsorganisationen über **eindeutig definierte Führungsfunktionen** (Fachberater PSU, Leiter PSU, Führungsassistent PSU),
- Einrichtung einer ständigen **Zentralstelle Psychosoziale Unterstützung (PSU)** in den Ländern,
- **zeitnahe Umsetzung** der Handlungsempfehlungen und **Aktivierung** der vorgeschlagenen bundeseinheitlichen Organisations- und Ablaufstrukturen für Amoklagen **auch bei Großschadensereignissen**.



## **I Auftrag der Arbeitsgruppe gemäß Beschluss der Innenministerkonferenz**

Auf der Grundlage der Analyse des Polizeieinsatzes von Erfurt und ähnlicher Ereignisse hat der Arbeitskreis II dem Arbeitskreis V vorgeschlagen, die Bereiche Opferbetreuung und Nachsorge in einer gemeinsamen Projektgruppe zu analysieren und auf dieser Grundlage einheitliche Standards zu entwickeln.

### **I.1 Ziel**

Ziel der gemeinsamen Projektgruppenarbeit des AK II und des AK V war es, für die Betreuung von Opfern und Angehörigen in Amoklagen oder ähnlichen Lagen einheitliche Standards zu beschreiben. Die Umsetzung dieser Standards beim Bund und in den Ländern soll ermöglichen, dass psychosoziale Betreuung nach solchen Ereignissen in der Bundesrepublik Deutschland auf einem einheitlichen Qualitätsniveau durchgeführt werden kann.

Die Schutzpflicht des Staates gegenüber den Opfern soll hierdurch verdeutlicht, Grenzen dieser Schutzpflicht und die Schnittstelle zu sonstigen Trägern der Gesundheitsfürsorge erkennbar werden. Die Bedeutung des Opferschutzes soll damit nochmals besondere Beachtung finden.

### **I.2 Methodik**

Zur Durchführung einer möglichst präzisen, konkret am Objekt orientierten Projektarbeit sind die Ausgangslage und mögliche Opfergruppen als Grundlage der weiteren Analyse näher beschrieben worden. Auf dieser Grundlage wurde das spezifische Unterstützungsbedürfnis einzelner Opfergruppen untersucht und näher definiert. Daran auszurichten war die Beschreibung von Standards unter Einbeziehung notwendiger vorbereitender und daran anschließender Maßnahmen.

Aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen zur Umsetzung der erarbeiteten Standards im Anschluss an das unmittelbare Ereignis waren zu beschreiben, da erst hierdurch die Durchführung psychosozialer Betreuungsmaßnahmen ermöglicht wird.

Zuständigkeiten und eventuell daraus abzuleitende Aufgabenbeschreibungen wurden bundesweit abgefragt (siehe Kapitel III und VI). Bestehende rechtliche oder tatsächliche Lücken in der Umsetzung notwendiger psychosozialer Betreuungsmaßnahmen sind problemorientiert dargestellt.

Die Wirkung psychosozialer Betreuungsmaßnahmen bei Opfern und Angehörigen (Erläuterung der Notwendigkeit polizeilicher Maßnahmen, Vorbereitung auf Anfragen von Medien) im Bezug auf die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

der Einsatzleitung ist dargestellt worden. Schnittstellen sind definiert, gegebenenfalls auftretende Wechselwirkungen sind aufgezeigt.

Der aus dem Projektgruppenergebnis resultierende Handlungsbedarf ist beispielhaft aufgezeigt.

Der Bericht stützt sich auf nationale und internationale Forschungsberichte und systematische Erfahrungsberichte von Betreuenden sowie Betroffenen.

### I.3 Abgrenzung der Amoklagen zu anderen Schadenserignissen; insbesondere Katastrophenlagen

Die Projektgruppe geht in ihren weiteren Analysen davon aus, dass die beschriebenen Standards für die psychosoziale Betreuung von Opfern und Angehörigen aus Amok- und ähnlichen Lagen bestimmt sind.

Die Amoklage ist in der Polizeidienstvorschrift (PDV) 100, Nr. 4.11.a definiert.

Ähnliche Lagen sind z.B.:

- Geiselnahmen (PDV 132)
- Anschläge (PDV 100, Nr. 4.14) und
- Bedrohungslagen (PDV 100, Nr. 4.11)

Die Frage, inwieweit das für solche Fälle erarbeitete spezifische psychosoziale Unterstützungsangebot oder auch nur Teilbereiche davon, auch in anderen Lagen z.B. Großschadenslagen, Naturkatastrophen etc. zur Anwendung gelangen kann, muss lageabhängig im konkreten Einzelfall geprüft werden.

### I.4 Eingrenzung des zu betrachtenden Personenkreises

Als „Opfer“ einer Amoklage oder vergleichbarer Gewaltlagen können unterschiedliche Personenkreise betroffen sein. Es ist daher eine Eingrenzung dieser Personenkreise erforderlich, um ihnen gegebenenfalls spezifische Unterstützungen zukommen lassen zu können (siehe Ziffer I.5).

Die Einsatzkräfte von Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr und anderen Organisationen (Einsatzkräfte) bilden eine Gruppe betroffener Personen, die sich von den Betroffenengruppen in der Regel dadurch unterscheidet, dass es im Bereich der jeweiligen Einsatzorganisation psychosoziale Unterstützungskonzepte gibt bzw. geben sollte, die auch bei Amoklagen und vergleichbaren Situationen angewendet werden können. Die Zuständigkeiten und organisatorischen Regelungen hierzu bestehen oder können geschaffen werden.

Für andere Gruppen von Betroffenen sind solche Vorbereitungen oder Regelungen jedoch bis heute noch nicht getroffen. Diese Personengruppen können unterschieden werden nach:

- **unmittelbar Betroffene** (Betroffenengruppe 1)
  - Verletzte

# Gemeinsame Projektgruppe AK II und AK V

## Opferbetreuung und Nachsorge im Zusammenhang mit Amoklagen

---

- Geiseln
- aus der Gewaltlage entkommene oder befreite Personen
- direkte Augen- und Ohrenzeugen
- **Angehörige / Hinterbliebene unmittelbar Betroffener** (Betroffenengruppe 2)
  - Eltern
  - Großeltern
  - Geschwister
  - Kinder
  - weitere Angehörige
  - Freunde
  - Angehörige des / der Täter
- **Verantwortliche für unmittelbar Betroffene** (Betroffenengruppe 3)
  - Lehrer / Betreuer
  - Schul- / Heim- / Behördenleiter
  - sonstige organisatorisch Verantwortliche
  - Erziehungsberechtigte (kein Angehöriger)
- **mittelbar Betroffene** (Betroffenengruppe 4)
  - Augen- und Ohrenzeugen, die nicht zu den oben aufgeführten unmittelbar Betroffenen gehören
  - sonstige mit dem Ereignis in Zusammenhang stehende Personen
- **nicht direkt Betroffene** (Betroffenengruppe 5)
  - Personen, die über mündliche Überlieferungen informiert werden
  - Personen, die über die Medienberichterstattung informiert werden

In der weiteren Behandlung sind nur die nachfolgend aufgeführten Betroffenengruppen 1 – 4 weiter zu berücksichtigen, da die nicht direkt Betroffenen zwar durchaus auch einen psychosozialen Unterstützungsbedarf haben können, der jedoch zunächst nicht als zeitkritisch eingestuft werden kann und über die allgemeine öffentliche Gesundheitseinrichtungen behandelt werden muss.

### I.5 Spezifisches Unterstützungsbedürfnis der einzelnen Betroffenengruppen

Bei der psychosozialen Unterstützung der Betroffenengruppen (Nicht-Einsatzkräfte) wurde bisher auf das allgemeine Gesundheitsvorsorge- und -versorgungssystem zurückgegriffen. Spezielle ereignisbezogene Aktivitäten finden auch im Bereich der Krisenintervention durch Rettungsdienste, Hilfsorganisationen und Kirchen auf meist freiwilliger Basis statt. Diese Unterstützungen sind in der Regel jedoch nicht miteinander koordiniert und können unter Um-

# Gemeinsame Projektgruppe AK II und AK V

## Opferbetreuung und Nachsorge im Zusammenhang mit Amoklagen

---

ständen dem spezifischen Unterstützungsbedürfnis in Amoklagen und vergleichbaren Situationen nicht immer gerecht werden.

Nach den Erfahrungen und Auswertungen von Amokeinsätzen wird bei allen oben aufgeführten Betroffenengruppen ein Betreuungsbedarf gesehen, der jedoch - nach Betroffenengruppen differenziert - durchaus unterschiedlich sein kann. An dieser Stelle soll noch keine Aussage darüber erfolgen, wer für diesen Betreuungsbedarf zuständig ist oder wer ihn überhaupt erbringen kann. Entscheidend ist hier zunächst nur die Fokussierung auf die Betroffenengruppen.

### **I.5.1 unmittelbar Betroffene**

(Betroffenengruppe 1)

Diese Gruppe ist mit dem Geschehen unmittelbar verbunden, so dass die Gefahr einer Traumatisierung hier am wahrscheinlichsten ist. Sie sollte daher Priorität für eine Psychosoziale Unterstützung haben.

Zur psychischen Ersten Hilfe und zur frühzeitigen Traumaprävention ist angeraten, fachkundige Betreuung anzubieten. Hierzu sollten psychosoziale Fachleute vor Ort sein. Personen dieser Betroffenengruppe sind vom Ort des unmittelbaren Geschehens wegzubringen und in einer geschützten Umgebung „erstzubetreuen“. In dieser Phase sollte versucht werden, den Kontakt zu Außenstehenden, insbesondere Medienvertretern, abzuschirmen.

In erster Linie erscheint wichtig, dieser Betroffenengruppe durch verlässliche und kontinuierliche Präsenz Sicherheit anzubieten (emotionale Stabilisierung).

In zweiter Linie wird es erforderlich sein, bestehende Informationsbedürfnisse zu befriedigen (Auskunft über Lage, Kontakt (gegebenenfalls fernmündlich) zu Verwandten oder Freunden).

In dritter Linie sollte den Betroffenen Hilfe für das weitere Verhalten gegeben werden. Hier reicht die mündliche Information allein nicht aus, da die Aufnahmefähigkeit der Personen stark reduziert sein kann. Informationen sollten in schriftlicher Form mitgegeben werden (z.B. Verteilung eines Leitfadens / Merkblattes mit Hinweisen auf mögliche Belastungsreaktionen, Ansprechpartnern, Verhalten gegenüber Medienvertretern, Betreuungs- und gegebenenfalls Therapiehinweise usw.).

Der Zeitpunkt zur Erfassung der Personendaten sollte je nach Situation so gewählt werden, dass eine Beeinflussung der Betreuungsarbeit möglichst vermieden wird. Dies kann z.B. im Rahmen des aktiven Zuhörens erfolgen als auch in der Informationsphase.

Erst danach könnten Personen dieser Betroffenengruppe in die Obhut weiterbetreuender Personen gegeben werden (Familie, Freunde, gute Bekannte). Ein Alleinlassen sollte in dieser Phase unterbleiben.

# Gemeinsame Projektgruppe AK II und AK V

## Opferbetreuung und Nachsorge im Zusammenhang mit Amoklagen

---

In allen Phasen der Erstbetreuung wird es möglich sein, Erkenntnisse für gefahrenabwehrende und strafverfolgende Maßnahmen zu gewinnen. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine Güterabwägung zwischen polizeilicher Erkenntnisgewinnung und notwendiger Betreuungsarbeit für die betroffenen Personen stattfindet.

In die bzw. mit der Führung eines EA oder UA „Betreuung“ sind daher Personen einzubinden bzw. zu beauftragen, die über fachliche Kenntnisse in der psychosozialen Erstbetreuung von Opfern verfügen.

Seelsorgerlichen Belangen sollte lageangepasst Raum gegeben werden.

### **I.5.2 Angehörige / Hinterbliebene unmittelbar Betroffener**

(Betroffenengruppe 2)

Angehörige unmittelbar Betroffener sind in der Regel nicht am unmittelbaren Einsatzgeschehen beteiligt. Sie haben – meist nur bruchstückhaft – Informationen von Dritten. Aus diesen Informationen bilden sie sich ein gedankliches Lagebild, das stark von der Sorge und Angst um ihre Angehörigen bestimmt ist und stark überzogen sein kann, aber nicht unbedingt der realen Lage entspricht.

Zudem ist zu unterscheiden, ob diese Betroffenengruppe am Einsatzort vorhanden oder ob sie weit abgesetzt (z.B. Wohnung, Urlaubsort) anzutreffen ist. Der Betreuungsbedarf für diese Gruppe besteht in erster Linie darin, ihnen Informationen über ihre Angehörigen zu vermitteln (Verbleib, Gesundheitszustand, Kontaktmöglichkeit) sowie Informationen / Hintergründe zum Tatgeschehen zu geben.

Vor Ort müssen Angehörige aufgenommen, ihre Identität erfasst und von Außenstehenden (Zuschauer, Medienvertreter) getrennt werden. Hierbei sollte ein vernetztes Informationssystem genutzt werden, um Mehrfachbefragungen zu vermeiden (siehe Abschnitt IV).

Der Zugang zu den unmittelbar betroffenen Angehörigen sollte erst nach der oben angeführten Informationsvermittlung ermöglicht werden und wenn es in den polizeilichen Ermittlungsablauf und den Betreuungsablauf der Betroffenengruppe 1 hineinpasst.

Hierzu sind psychosoziale Fachkräfte vor Ort erforderlich. Das übrige Einsatzpersonal sollte zumindest für diese Aufgabe eingewiesen sein. Für besondere Fälle ist rettungsdienstliches Personal bereitzuhalten. Falls Todesnachrichten übermittelt werden müssen, sollte hierfür geeignetes Personal bereitgehalten werden.

In zweiter Linie sind Angehörigen dieser Betroffenengruppe weitere Informationen zu geben, die auch dazu dienen sollen, den unmittelbar Betroffenen weitere Hilfe geben zu können (z.B. Verteilung eines Infoblattes mit Hinweisen auf Ansprechpartner, Hinweise zum Medienverhalten, Hinweise auf Trauer- und Belastungsreaktionen, Empfehlungen für Betreuung und Beratung bei

# **Gemeinsame Projektgruppe AK II und AK V**

## **Opferbetreuung und Nachsorge im Zusammenhang mit Amoklagen**

---

schwerwiegenden Belastungen, eventuell auch Einrichtung einer Info-Hotline). Auch bei dieser Gruppe sollte den seelsorgerlichen Belangen lageangepasst Raum gegeben werden.

Befinden sich Angehörige weit entfernt vom Ort des Einsatzgeschehens, so sind dort die Informationen zu überbringen, wie dies auch bei Unfällen und Todesnachrichten praktiziert werden sollte.

### **I.5.3 Verantwortliche für unmittelbar Betroffene** (Betroffenengruppe 3)

Bei Verantwortlichen für unmittelbar Betroffene (z.B. Vorgesetzte, Behördenleiter, Betreuer, Lehrer) wird neben den üblichen Reaktionen vor allen Dingen die Frage nach der eigenen Verantwortung bis hin zu Schuldgefühlen in den Vordergrund treten. Betreuungsbedarf besteht hier insbesondere hinsichtlich der Verhinderung schwerwiegender Belastungsfolgen durch ungerechtfertigte Schuldvorwürfe oder überzogene Schuldgefühle. Dies ist – wie bei den mittelbar Betroffenen - auch im Spannungsfeld zwischen der polizeilichen Ermittlungsarbeit und einer Psychosozialen Unterstützung zu sehen. Auch hier besteht Informationsbedarf über den Einsatzverlauf und die Auswirkungen auf die unmittelbar Betroffenen. Diese Menschen sollten nach dem Einsatzgeschehen nicht sich selbst überlassen bleiben, sondern in der Obhut ihres normalen sozialen Umfeldes weiter betreut werden.

In der Regel wird hier die Hilfe einer psychosozialen Fachkraft erforderlich sein, die in Einzelgesprächen tätig werden muss. Gegebenenfalls sind diese Gespräche auch über einen längeren Zeitraum erforderlich.

### **I.5.4 mittelbare Betroffene** (Betroffenengruppe 4)

Auch bei Augen- und Ohrenzeugen, die nicht zu den oben aufgeführten unmittelbar Betroffenen gehören, entstehen psychische Belastungen in der Regel durch optische / akustische Eindrücke, die z.B. mit individuellen Erfahrungen gepaart zu eigenen gedanklichen Bildern verschmelzen. Diese Bilder entstehen oftmals vor dem Hintergrund eines massiven Informationsdefizits und können erheblich von der Realität abweichen (Problem der Zeugenschilderung). Bei diesen Personen kommt es in erster Linie darauf an, dass sie zunächst ihre individuellen Eindrücke freigeben können, dann aber durch Beseitigung der Informationsdefizite wieder psychisch stabilisiert werden. Die Gefahr einer Traumatisierung wird bei dieser Betroffenenengruppe in der Regel geringer als bei den oben aufgeführten Gruppen angesehen.

Reden lassen und Zuhören einerseits, Informationen über Gesamtablauf und Zusammenhänge geben andererseits kann bei dieser Betroffenenengruppe bereits ausreichend sein. Hinzu kommt die polizeiliche Arbeit (Erfassung der persönlichen Daten, Zeugenbefragung, weitere Ermittlungsarbeit), die helfen kann, den Betreuungsbedarf zu erfüllen. Hierzu sollte entsprechend geschul-

## **Gemeinsame Projektgruppe AK II und AK V**

### **Opferbetreuung und Nachsorge im Zusammenhang mit Amoklagen**

---

tes Personal (günstig sind Einsatzkräfte) zur Verfügung stehen. Wichtige Informationen sollten in schriftlicher Form ausgegeben werden (Hinweise auf Ansprechpartner (der Polizei), auf Info-Hotline und / oder Merkblatt). Hinweise auf evtl. Betreuungsmaßnahmen nach Einsatzende (siehe Kapitel V) können hilfreich sein.

Diese Betroffenenengruppe sollte zunächst auch von der Öffentlichkeit, insbesondere Medienvertretern, abgeschirmt werden, damit ihr „Freisprech“-Bedürfnis nicht missbraucht werden kann.

## **II Der psychosoziale Unterstützungsbedarf bei Amoklagen**

Der psychosoziale Unterstützungsbedarf lässt sich in seinem Ablauf aus zwei Blickrichtungen beschreiben:

- zum einen aus der Sicht des Managements und
- zum anderen aus der Sicht der kurz- und langfristigen psychosozialen Bedürfnisse der Betroffenen.

Dieses Kapitel befasst sich ausschließlich mit dem zweiten Aspekt.

### **II.1 Wiederherstellung der Fähigkeit zur Bewältigung des Alltags**

Alle zu treffenden Maßnahmen haben die Re-Integration der Betroffenen in ihren Alltagsbereich zur Zielsetzung. Ein Ereignis, welches zu einer Destabilisierung des üblichen Lebensablaufs führt, darf nicht dauerhaft als schädigende Einwirkung hingenommen werden. Es ist zwingend erforderlich, die erlebten Belastungen in ihren Auswirkungen zu erkennen, einordnen zu können und sie als festen und akzeptierten Bestandteil der eigenen Vergangenheit hinzunehmen. Der Entwicklung traumabedingter Störungen gilt es entgegenzuwirken.

### **II.2 Abgrenzung der zeitlichen Phasen der Unterstützung** (ohne Zuständigkeitsbetrachtung)

Nach besonders belastenden Ereignissen wie Amoklagen, aber auch bei Großschadenslagen, treten kollektiv bei den Betroffenen psychosoziale Bedürfnisse auf. Es muss daher sichergestellt werden, dass die von einer solchen Situation Betroffenen möglichst schnell mit der Psychosozialen Unterstützung in Kontakt kommen können.

Für die Psychosoziale Unterstützung kann eine generelle, allgemeingültige Zeitschiene nicht dargestellt werden, da die jeweilige Art und der Umfang des Ereignisses als wesentliche Faktoren im Einzelfall anzusehen sind. Grundsätzlich werden international jedoch drei bedeutsame Phasen unterschieden:

- Akutphase
- Übergangsphase
- Langzeitphase

Auch diese drei Einzelphasen lassen sich wiederum nicht in streng abgrenzbare Zeitblöcke einteilen. Sie gehen vielmehr in Teilbereichen ineinander über und die jeweilige Zeitdauer ist ereignisorientiert nach den individuellen Bedürfnissen ausgerichtet.



### II.2.1 Die Akutphase

Die Akutphase ist dadurch gekennzeichnet, dass die Betroffenen unmittelbar unter dem Eindruck des Ereignisses stehen und deutliche Belastungsreaktionen zeigen können (Extreme Stressreaktionen wie Angst, auffällige körperliche Reaktionen, Desorientierung u.a.). Zur Psychischen Ersten Hilfe gehören unter anderem die emotionale Stabilisierung, das Wiedererlangen der Kontrolle über sich selbst, die Weitergabe von gesicherten Informationen über ebenfalls betroffene Verwandte, Freunde etc., die Befriedigung von Hunger und Durst, aber auch die Bereitstellung von Hygienemöglichkeiten, die Kontaktaufnahme zu Freunden und Verwandten, um über den eigenen Zustand berichten zu können und die Anteilnahme durch Andere.

Der Übergang zwischen Akut- und Übergangsphase erfolgt fließend.

### II.2.2 Die Übergangsphase

Die akuten Einwirkungen des unmittelbaren Ereignisses sind beendet. Die Situation einer Mehrzahl von Betroffenen ist unter anderem durch Strukturierungsbemühungen, Trauerreaktionen und das Bedürfnis nach Alltagsintegration gekennzeichnet. Hierbei kann es von Bedeutung sein, Hinweise zu geben, an wen sich Betroffene richten können, wenn die Belastungen nicht selbst verarbeitet werden können. In dieser Phase ist es immer von Nutzen, wenn durch professionelle Kräfte die Auswirkungen solcher Ereignisse dargestellt und hilfreiche Maßnahmen eingeleitet werden, die den Stabilisierungsprozess beschleunigen helfen.

Die Übergangsphase verdeutlicht auch, ob bestimmte Belastungsbereiche so intensiv auf Betroffene eingewirkt haben, dass es zu pathologischen Auswirkungen kommt, die unter Umständen sogar eine dauerhafte Destabilisierung aufweisen können.

Es muss angestrebt werden, präventiv auf die Belasteten einzuwirken, bevor es zu negativen Einzelreaktionen kommt, die dann nur mit erheblichem Mehraufwand behoben werden können.

Als Einzelmaßnahmen dieser Phase wären beispielhaft anzumerken:

- weitergehende Informationen zu geben,
- Aufrechterhaltung der Psychosozialen Unterstützung,
- Hinweise auf Konsequenzen und Auswirkungen von Verletzungen oder Verlusten,
- Erläuterungen zu finanziellen Auswirkungen,
- Benennung von Ansprechpartnern in bestimmten Verwaltungsbereichen,
- Aufzeigen von Optionen für weitere professionelle Hilfe.

### II.2.3 Die Langzeitphase

Üblicherweise nimmt der Belastungsgrad im Laufe der Zeit und damit über die Akut- und Übergangsphase hin ab und die individuelle Stabilisierung tritt ein. Dies gilt aber leider nicht für alle Betroffenen eines belastenden Ereignisses.

Es muss fest eingeplant werden, dass es in Einzelfällen zu länger anhaltenden Störungen kommt, die sogar chronisch werden könnten. Hierzu gibt es inzwischen weltweit zahlreiche Untersuchungen mit allerdings unterschiedlichen Ergebnislagen bezogen auf einen potenziell hochzurechnenden Prozentsatz von chronisch Kranken. Trotzdem kann heutzutage realistisch einkalkuliert werden, dass mindestens 10 Prozent der von einem belastenden Ereignis Betroffenen als möglicherweise dauerhaft geschädigt angenommen werden müssen.

In dieser Langzeitphase werden im Regelfall andere Fachleute oder Spezialisten zum Einsatz kommen als in der Akut- oder Übergangsphase. Nun können Selbsthilfe- oder Interessengruppen, Psychotherapeuten oder Psychiater aktiviert werden. Aber auch administrative Bereiche werden von Bedeutung sein hinsichtlich der sich aus dem belastenden Ereignis ergebenden Konsequenzen. Zu denken wäre dabei an Finanzhilfen durch eine nun aufgetretene hohe soziale Not, Versicherungsangelegenheiten oder berufliche Auswirkungen durch bestimmte Verletzungen oder Erkrankungen.

Bezogen auf notwendige Maßnahmen gilt es auch, verschiedene Gruppen zu unterscheiden, so beispielsweise Betroffene, die durch das Ereignis dauerhafte körperliche Schädigungen erlitten haben, unverletzte Betroffene mit psychischen Krankheitsbildern oder auch unverletzte Personen mit sozialen und zwischenmenschlichen Problemen. Alle Gruppierungen benötigen eine Psychosoziale Unterstützung, aber mit unterschiedlichen Zielsetzungen und Maßnahmen.

Eingeplant werden muss auch frühzeitig die Einbindung unterschiedlichster Organisationen oder Behörden, um den Betroffenen einen möglichst umfassenden Auffangbereich bieten zu können (medizinische Fachleute, soziale Sonderdienste, Schulbehörden, Ansprechpartner für Rechtsfragen, Kirchen u.a.).

Zur Langzeitphase gehören auch Aspekte wie Gedenktage, Treffen in regelmäßigen Abständen mit vom gleichen Ereignis Betroffenen, gemeinsame Kranzniederlegungen und zahlreiche gleichartige Veranstaltungen. Diese sollten sinnvoller Weise ebenfalls von Fachleuten begleitet werden.

Gegebenenfalls ist auch eine dauerhafte Begleitung von besonderer Bedeutung.

### **III Zuständigkeiten und Aufgabenbeschreibung**

Den nachfolgenden Ausführungen liegt eine Länderanfrage zu Grunde.

#### **III.1 Die rechtliche Ausgangssituation**

Die Frage, wie die Belange der Opfer von Straftaten möglichst umfassend berücksichtigt und ihre Interessen gewahrt werden können, ist in den vergangenen Jahren verstärkt in das Blickfeld der fachlichen und politischen Diskussion gerückt. Der Bundesgesetzgeber hat darauf reagiert und in einem ersten Schritt mit dem 1. Gesetz zur Verbesserung der Stellung der Verletzten im Strafverfahren (sogenanntes Opferschutzgesetz) die Rechte der Opfer im Strafverfahren erweitert. Dagegen ist die Psychosoziale Unterstützung von Opfern, Angehörigen und sonstigen Betroffenen bei Schadenslagen im Allgemeinen sowie bei Amoklagen (und vergleichbaren polizeigeführten Gewaltlagen) im Besonderen in gesetzlichen Vorschriften der einzelnen Bundesländer bisher nicht ausdrücklich geregelt.

In einzelnen Ländern existieren allerdings verwaltungsinterne Vorschriften (z.B. Thüringen, Nordrhein-Westfalen und Berlin) oder sind in Vorbereitung. Andere Länder haben mit Verwaltungsexternen auf Landesebene (so z.B. in Brandenburg und Baden-Württemberg) oder auf kommunaler Ebene Vereinbarungen über die Durchführung der Psychosozialen Unterstützung für Einsatzkräfte und / oder für Opfer und Angehörige geschlossen.

Eine spezielle Regelung für Amoklagen besteht bisher nur in Thüringen („Konzeption zur Bewältigung von Amoklagen“), die zum 1. April 2003 in Kraft gesetzt wurde. Darin werden Maßnahmen der Erstbetreuung / Erstversorgung von Geschädigten vor Ort beschrieben und bestimmt, dass die medizinisch / ärztliche Versorgung sicherzustellen ist, geeignete Räumlichkeiten für die Unterbringung und Versorgung bereitzustellen sind, gegebenenfalls auch die Erstbetreuung vor Ort von Evakuierten und Geretteten zu prüfen ist.

#### **Fazit:**

Derzeit fehlt es an einer:

- ausdrücklichen gesetzlichen Verankerung der Aufgabe
- verbindlichen Beschreibung der Aufgabe selbst
- Zuweisung der einzelnen Aufgaben an staatliche und kommunale Behörden (mit der Möglichkeit, die Aufgaben wiederum auf Dritte zu übertragen, zum Beispiel auf Kirchen und Hilfsorganisationen oder sonstige Dritte)

#### **III.2 Organisations- und Aufgabenbeschreibung**

Trotz des Fehlens spezieller gesetzlicher Regelungen wird in allen Bundesländern eine Versorgung für Opfer und Angehörige bei Schadenslagen entweder schon angeboten oder es befindet sich eine solche Versorgung in Vor-

# Gemeinsame Projektgruppe AK II und AK V

## Opferbetreuung und Nachsorge im Zusammenhang mit Amoklagen

---

bereitung. Daraus lässt sich schließen, dass übereinstimmend die Notwendigkeit für ein solches Angebot gesehen wird.

Ein Vergleich der in den Ländern praktizierten Unterstützung zeigt eine große Vielgestaltigkeit.

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

- Die Psychosoziale Unterstützung von Opfern, Angehörigen und sonstigen Betroffenen wird in den Ländern durch
  - polizeieigene Fachdienste
  - Kräfte des Rettungsdienstes
  - Einheiten des Katastrophenschutzes
  - Kriseninterventionsteams der Hilfsorganisationen
  - Kirchen (Notfallseelsorge) und / oder
  - sonstige Dritte (psychologische Beratungsstellen, Kliniken, freiberuflich Tätige, Berufsgenossenschaften)

angeboten. Eine einheitliche Organisationsstruktur der Psychosozialen Unterstützung ist damit nicht ersichtlich.

- Bei größeren Schadenslagen, bei einem Massenanfall von Verletzten (MANV) und der Beteiligung mehrerer Behörden, von Kräften der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes stehen unter Umständen mehrere (parallele) Angebote zur Psychosozialen Unterstützung bereit, ohne dass festgelegt ist, welche Angebote vorrangig sind.
- Es bestehen keine einheitlichen Regelungen, nach denen die Aufgabe in die Aufbauorganisation der jeweiligen Einsatzstrukturen eingeordnet wird, wobei in einzelnen Ländern bei polizeigeführten Lagen die Einrichtung eines Einsatzabschnitts oder Unterabschnitts Betreuung vorgesehen ist.
- Die Aufgabe der Psychosozialen Unterstützung ist bisher - soweit sie nicht aus dem Einsatzgeschehen polizeitaktisch motiviert ist - inhaltlich nicht scharf umrissen. Die vorgehaltenen Angebote richten sich teilweise auch an Einsatzkräfte; eine Zuordnung der Psychosozialen Unterstützung zu den einzelnen Phasen (Akutphase, Übergangsphase und Langzeitphase [siehe auch Kapitel II]) und eine Schnittstellenbeschreibung zu weiterführenden Angeboten ist bisher nicht erfolgt.
- Es bestehen für die Psychosoziale Unterstützung flächendeckend keine einheitlichen Qualitätsstandards, weder für die einzelnen durchzuführenden Maßnahmen noch in Form definierter Anforderungen an die Kräfte, die diese Aufgabe wahrnehmen sollen.

### **III.3 Die Psychosoziale Unterstützung als staatliche oder kommunale Aufgabe**

Die Länder haben überwiegend erklärt, dass eine rechtliche Verpflichtung für die Aufgabe der Psychosozialen Unterstützung von Opfern und Angehörigen generell nicht gesehen wird.

Die Auslegung ist vor dem Hintergrund des allgemeinen Gefahrenabwehrauftrages einerseits und den nachweisbaren Folgereaktionen der Betroffenen bei solchen Ereignissen, wie beispielsweise beim Amoklauf in Erfurt, kritisch zu hinterfragen (vgl. für andere § 1 Abs. 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin [Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln]):

*„Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie haben im Rahmen dieser Aufgabe auch die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenquellen zu treffen.“*

Wenn zur öffentlichen Sicherheit unbestritten auch der Schutz des Lebens und der Gesundheit des Einzelnen gehört, ist zu fragen, warum insoweit die psychische Gesundheit des Einzelnen vom staatlichen Gefahrenabwehrauftrag nicht mit erfasst sein soll.

Auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive spricht vieles dafür, den staatlichen Auftrag auch auf den Schutz der psychischen Gesundheit zu erstrecken. Aus Artikel 2 Absatz 2 S. 1 GG ergeben sich für den Staat weitgehende Pflichten, um das Leben und die körperliche Unversehrtheit zu schützen. Zwar sind aufgrund des Wortlauts „körperliche Unversehrtheit“ vom Schutzbereich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Störungen, die lediglich das geistig-seelische und soziale Wohlbefinden im Sinne der umfassenden Gesundheitsdefinition der WHO beeinträchtigen, nicht erfasst. Sofern aber das Erleben im Zusammenhang mit einem Schadensereignis, hier bei Opfern, Angehörigen und sonstigen Betroffenen, zu psychisch bedingten körperlichen Auswirkungen führt, die in ihrer Intensität mit körperlichen Schäden gleichzusetzen sind, ist mindestens eine nicht unerhebliche Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit zu befürchten. Für diese Fälle besteht eine aus Artikel 2 Absatz 2 S. 1 GG ableitbare Schutzpflicht, die zum staatlichen Handeln verpflichtet. Hinsichtlich der Erfüllung dieser Pflichten bietet das Verfassungsrecht jedoch keine konkreten Vorgaben, es besteht ein weiter Ermessensspielraum.

Ob für die Aufgabe spezielle rechtliche Grundlagen geschaffen werden müssen oder das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung durch eine weite Auslegung allgemeiner sicherheits- und ordnungsgesetzlicher Regelungen geschlossen werden kann, ist jeweils länderbezogen zu prüfen. Anknüpfungspunkte für eine Regelung der Psychosozialen Unterstützung können Regelungen bieten, die bereits die (physische) Betreuung vorsehen. Dabei muss

## **Gemeinsame Projektgruppe AK II und AK V**

### **Opferbetreuung und Nachsorge im Zusammenhang mit Amoklagen**

---

aber deutlich werden, dass die Psychosoziale Unterstützung kein Annex der Aufgabe zur Verpflegung und Unterbringung ist, beides Aufgaben, die nach bisherigem Verständnis zum Betreuungsauftrag bei Großschadenslagen gehören.

Daraus lässt sich ableiten:

- a) Es ist mit staatlichen Maßnahmen für die Fälle Vorsorge zu treffen, in denen sich ohne Psychosoziale Unterstützung traumatische Zustände bei den Betroffenen voraussichtlich manifestieren würden und damit die körperliche Unversehrtheit im Sinne des Artikel 2 Absatz 2 S. 1 GG gefährdet wäre.
- b) Für die inhaltliche Ausgestaltung der Pflicht besteht ein weiter Ermessensspielraum, den die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr auszufüllen haben. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Organisationsmodell oder auf konkrete Maßnahmen, wie diese Aufgabe wahrzunehmen ist, lässt sich daraus nicht ableiten.
- c) Im Rahmen der staatlichen Vorsorge ist zu entscheiden, welche Ordnungsbehörde die Aufgabe der Psychosozialen Unterstützung wahrnehmen soll. Soweit daran gedacht ist, der Polizei Zuständigkeiten zu übertragen, ist zu berücksichtigen, dass die Polizei derzeit allenfalls im Rahmen der Eilzuständigkeit für eine Ordnungsbehörde tätig wird.
- d) Über die unter a) genannten Fälle hinaus besteht keine Rechtspflicht für Vorkehrungen im Rahmen der Gefahrenabwehr. Deshalb ist die Schnittstelle zu bestimmen, an der die staatliche Verantwortung insoweit endet und die Eigenverantwortung des Einzelnen für seine Gesundheit beginnt. Ebenso muss geklärt werden, wie bei Bedarf die Überführung in die psychosoziale Regelversorgung erfolgen soll.

## **IV Unterstützung vor Ort unmittelbar während des Ereignisses**

### **IV.1 Feststellung des Unterstützungsbedarfs**

#### **IV.1.1 Grundsätzliches**

Der Bedarf an Psychosozialer Unterstützung beschränkt sich zunächst auf die in Ziffer I.4 aufgeführten Personengruppen:

- unmittelbar Betroffene (Betroffenengruppe 1)
- Angehörige / Hinterbliebene unmittelbar Betroffener (Betroffenengruppe 2)
- Verantwortliche für unmittelbar Betroffene (Betroffenengruppe 3)
- mittelbar Betroffene (Betroffenengruppe 4)

Unter Berücksichtigung der angenommenen Ausgangslagen (Ziffer I.2.) kann es sich bei diesen Personen um Geschädigte (z. B. Verletzte, Geiseln) oder Zeugen (z.B. Augen-, Ohrenzeugen, Angehörige) handeln.

Je nach Tathergang und Beteiligung befinden sich diese Personen bereits in Obhut oder in der Verfügungsgewalt der Polizei bzw. es wird nach ihnen gesucht. Teilweise sind sie zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben auch nicht von Relevanz oder sie melden sich nach Kenntnis oder nach Ende des Ereignisses telefonisch oder persönlich vor Ort.

Die Aufgabe der Psychosozialen Unterstützung ist spezialgesetzlich nicht explizit geregelt (Kapitel III). Es obliegt daher den Ländern, welcher Behörde oder Institution sie diese Aufgaben übertragen.

Da die Polizei bislang allenfalls nur im Rahmen ihrer Eilzuständigkeit hier tätig wurde, muss durch eine enge und vernetzte Zusammenarbeit aller an der Lagebewältigung Beteiligten gewährleistet werden, dass eine zielgruppenspezifische, bedarfsorientierte Psychosoziale Unterstützung betroffener Personen neben den erforderlichen gefahrenabwehrenden und strafverfolgenden Maßnahmen stattfinden kann.

#### **IV.1.2 Führung, Kräfte, Maßnahmen**

In der Einsatzleitung sollte ein Fachberater „Psychosoziale Unterstützung“ vorhanden sein.

Mit der Führung der psychosozialen Unterstützungsmaßnahmen vor Ort sollte ein zuvor benannter „Leiter Psychosoziale Unterstützung“ (LPSU) beauftragt werden. Ihm zugeordnet ist ein „Organisationsleiter“ (PSU-Org). Vor Ort arbeiten Teams, bestehend aus Teamführern und psychosozialen Unterstützungskräften. Diese führen eine psychosoziale Lagebeurteilung mit dem Ziel der Feststellung notwendiger psychosozialer Interventionen durch.

## **IV.2 Dokumentation / Kennzeichnung**

### **IV.2.1 Helfer**

Die Erfassung und Kennzeichnung aller eingesetzten Helfer ist zu gewährleisten. Es sollten Einsatzwesten (Vorschlag: Farbe violett, Aufschrift „Psychosoziale Unterstützung“) und Tagesausweise getragen werden, aus denen die organisatorische Anbindung und die Funktion erkennbar sein müssen.

### **IV.2.2 Opfer / Angehörige**

Personenbezogene Daten und Maßnahmen sowie Angaben der Betroffenen sind auf standardisierten Erfassungsbögen (Beispiel siehe Anlage) zu dokumentieren. Die Informationen sind von den Betroffenen mitzuführen (Laufzettel).

## **IV.3 Alarmierungen der Helfer[YUN1]**

Die Alarmierung der psychosozialen Unterstützungskräfte veranlasst die zuständige Organisation, gegebenenfalls können die vorhandenen Leitstellen (Polizei, Feuerwehr etc.) hierbei unterstützend eingebunden werden.

Die zuständigen Organisationen erstellen und aktualisieren die Alarmierungslisten.

## **IV.4 Einbindung in die Einsatzorganisation**

Die unter Leitung des LPSU eingebundenen Einsatzkräfte in der Psychosozialen Unterstützung sind auf Zusammenarbeit mit der Polizei angewiesen. In der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) der Polizei sollte ein Einsatzabschnitt (EA) oder ein Unterabschnitt (UA) „Betreuung / Psychosoziale Unterstützung (PSU)“ unmittelbar eingerichtet werden.

Vorhandene Schnittstellen zu dem Einsatz psychosozialer Unterstützungskräfte sind, orientiert an den jeweiligen länderspezifischen Bedingungen, zu definieren und zu beschreiben. Die erforderlichen Vorbereitungen, Absprachen, Abstimmungen oder Planentscheide zur Gewährleistung der Psychosozialen Unterstützung sind von den beteiligten Behörden und Institutionen rechtzeitig vorher zu treffen.

Insbesondere sind Kommunikations- und IT-Verbindungen vorzubereiten, um im Einsatz zeitnah zur Verfügung zu stehen. Gegebenenfalls sind Verbindungskräfte einzusetzen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem LPSU und dem Leitenden Notarzt ist erforderlich.



## **IV.5 Logistik / Kommunikation**

Logistik und Kommunikationsmittel müssen sich an dem für die BOS üblichen Landesstandard orientieren. Eine Vernetzung (ähnlich GSL-Net in NRW) ist anzustreben.

## **IV.6 Zusammenarbeit mehrerer Helfergruppen**

Der LPSU koordiniert über seine Befehls- / Koordinierungsstelle den Einsatz alarmierter und eintreffender Kräfte. Die entsendenden Organisationen gewährleisten die Einhaltung der im Kapitel VI beschriebenen Standards.

Bei längerer Einsatzdauer ist ein Schichtsystem zu etablieren.

Ablauforganisatorische Regelungen sind an den jeweiligen Einsatzbedingungen auszurichten.

## **IV.7 Supervision für die Helfer**

Supervision ist durch die eingesetzten Organisationen für deren psychosoziale Unterstützungskräfte sicherzustellen. Die Übernahme von Eigenverantwortung sollte dabei unter Hinweis auf die eigene Psychohygiene auf alle Fälle angesprochen werden. Jeder hat auf sich selbst und auf seine Mithelfer zu achten.

## **IV.8 Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Wenn die eigenen Helfer nicht ausreichen bzw. Spezialisten erforderlich sind, erfolgt die Einbindung von Helfergruppen anderer Bundesländer aus den bestehenden Ressourcen (z.B: deNIS [Task Force PSU, auf Bundesebene in Vorbereitung]) auf Anforderung der Einsatzleitung über die zuständigen Länderministerien. Die Einbindung privater Anbieter muss sich an den im Kapitel VI beschriebenen Qualitätsstandards orientieren.

## **V Unterstützung im Anschluss an das unmittelbare Ereignis**

### **V.1 Konzept und Finanzierung**

Mittel- und langfristige Nachsorge macht es erforderlich, bereits in der Akutphase auf Grundlage bestehender Rahmenpläne ein lageangepasstes Konzept zu entwickeln, in dem insbesondere der voraussichtliche Betreuungsbedarf sowie die Kosten der Betreuung prognostiziert werden. Auch eine Bestimmung des methodischen Vorgehens und zeitlichen Verlaufs sollten hier vorgezeichnet werden.

Ziel ist die Sicherstellung der logistischen, materiellen und personellen Voraussetzungen einer fachkundigen Nachsorge.

Die Konzepterstellung sollte durch Experten für Psychosoziale Unterstützung erfolgen, die mit Amoklagen und Ereignissen mit einer Vielzahl von Opfern Erfahrung haben. Eine enge Abstimmung mit den örtlich und fachlich zuständigen Institutionen ist erforderlich (u.a. Ministerien, Kostenträgern, Verwaltung). Damit verbunden ist die Verlässlichkeit von Hilfe für die Betroffenen und die Durchführung aller notwendigen Maßnahmen bis zum Abschluss der Nachsorge.

### **V.2 Nachsorgemaßnahmen**

[YUN2]Die psychosoziale Akutversorgung geht lageabhängig nahtlos in weitere Nachsorgemaßnahmen über. Der Beginn dieser Nachsorgemaßnahmen hängt insbesondere von dem Zeitraum ab, dem Betroffene einem belastenden Ereignis ausgesetzt sind und akute Belastungsreaktionen zeigen.

Die Dauer der langfristigen Nachsorgemaßnahmen sollte maximal 14 – 15 Monate umfassen (bis nach dem 1.Jahrestag). Danach sollte ein Netz von kontinuierlichen Ansprechstellen der psychosozialen Dienste (Regelversorgung; z.B. niedergelassene ärztliche oder psychologische Psychotherapeuten, Kliniken, Beratungsstellen diverser Träger, Selbsthilfeorganisationen u.a.) für individuelle Anfragen bekannt und nutzbar sein.

#### **[YUN3]V.2.1 Anlass für langfristige Nachsorgemaßnahmen**

Langfristige Nachsorgemaßnahmen haben unterschiedliche Anlässe:

- Die Traumatisierung ist so stark, dass die bisherige Unterstützung nicht ausreicht.
- Personen oder Gruppen haben bislang noch keine Psychosoziale Unterstützung erhalten (später als belastet identifiziert, Maßnahmen konnten noch nicht alle bekannten Betroffenen erreichen, medizinische Versorgung stand im Vordergrund).

# Gemeinsame Projektgruppe AK II und AK V

## Opferbetreuung und Nachsorge im Zusammenhang mit Amoklagen

---

- Psychosoziale Unterstützung wurde bislang abgelehnt (keine Symptomatik aufgetreten, fehlende Bereitschaft zur Annahme einer psychosozialen Betreuung).
- Symptome einer Belastungsstörung (z.B. PTBS) sind im Regelfall erst im Verlauf von Wochen oder Monaten nach einem belastenden Ereignis erkennbar.

### V.2.2 Zeitliche Struktur von Nachsorgemaßnahmen

Ausgehend von der Voraussetzung, dass Akutmaßnahmen während und direkt nach dem Ereignis stattgefunden haben bzw. eine Weiterbetreuung noch anhält, sollte mit einem zeitlichen Abstand von ca. 4 Wochen für die Betroffenen ein diagnostisches Betreuungsgespräch durchgeführt werden, auf dessen Grundlage das weitere Vorgehen entschieden wird.

Für einen Teil der Betroffenen kann dies als vorläufiger Abschluss betrachtet werden.

Bei Trauernden und Hinterbliebenen ergibt sich nach ca. 2 - 3 Monaten ein erhöhter Betreuungsbedarf.

Je nach Ereignis muss man für stärker beeinträchtigte Betroffene von „zugehenden“ und niederschweligen Angeboten für die Dauer von ca. einem Jahr ausgehen. Die Angebote und Maßnahmen werden während des Jahres zurückgehen und die Anzahl zu betreuender Personen ebenso. Gleichzeitig können in dieser Zeit weitere belastete Personen identifiziert werden.

Ein verstärkter Betreuungsbedarf wird in der Regel noch einmal vor und nach dem Jahrestag des Ereignisses zu erwarten sein (Zeitraum ca. 4 Wochen davor und danach). Ca. 2 Monate nach dem ersten Jahrestag sollten die Nachsorgemaßnahmen grundsätzlich abgeschlossen sein.

### V.2.3 Logistische Struktur

Zur Umsetzung der langfristigen Nachsorgemaßnahmen ist eine Koordinierungsstelle einzurichten (u.a. Empfehlung EU Policy Paper 2001).

Umfang und Arbeitsauftrag der Koordinierungsstelle hängen vom Ausmaß des Schadensereignisses ab.

Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen und qualifizierten Nachsorge ist es erforderlich, Personal in ausreichender Anzahl und mit entsprechender Qualifikation für die Dauer der Nachsorgemaßnahmen zur Verfügung zu haben. Es empfiehlt sich, diese Koordinierungsstelle an eine regional zuständige Beratungseinrichtung / Institution / Behörde zu knüpfen (z.B.: untere Gesundheitsbehörde, Hilfsorganisation oder ähnliche) und einen regionalen Leiter der Stelle mit entsprechender Qualifikation einzusetzen.

### V.2.4 Maßnahmen der Nachsorge

#### Dokumentation

Wesentliche Voraussetzung für jede qualifizierte Psychosoziale Unterstützung ist eine lückenlose Dokumentation. Die Dokumentation der langfristigen Nachsorge stützt sich auf die Akutphase und setzt diese fort.

In jeder Einsatzphase sind vor und nach der Durchführung von Betreuungsmaßnahmen diese genau zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist planerisch vorzubereiten.

Entsprechende Dokumentationsunterlagen sind vorzuhalten.

In den Vordrucken zur Dokumentation ist vor allem zu vermerken, welche Betreuer welche Betroffenen wann versorgt haben, welche Maßnahmen durchgeführt wurden, wie die Betroffenen erreichbar sind sowie welche Vereinbarungen / Folgemaßnahmen getroffen wurden. (siehe auch Kapitel IV.).

Die Dokumentation während der Nachsorge dient der Verlaufskontrolle und der Sicherstellung, dass Betroffene Betreuungsangebote bis zum individuellen Abschluss in Anspruch nehmen konnten.

#### Zentrale Aufgaben

Zu den wesentlichen Aufgaben der mittel- und langfristigen Nachsorge nach Beendigung der akuten Einsatzlage gehören :

- die Weitervermittlung zum Netzwerk psychosozialer Hilfseinrichtungen auf der Grundlage vorbereiteter Ressourcenübersichten,
- die Durchführung von Gruppen- und Einzelbetreuung (bei Bedarf Mehrfachkontakte),
- Organisation von Hinterbliebenentreffen,
- Mitwirkung bei der Vorbereitung von Jahrestagen,
- ggf. das Überbringen einer Todesnachricht mit anschließender Betreuung der Hinterbliebenen,
- Betreuung von Angehörigen bei Identifizierungsmaßnahmen,
- Krankenhausbesuche bei verletzten Personen,
- ggf. die Einbeziehung von Angehörigen betroffener Personen,
- die Bereitstellung einer Hotline für Betroffene,
- die zeitgerechte Durchführung von strukturierten Nachsorgegesprächen oder anderen Maßnahmen eines vorläufigen Abschlusses der Betreuung.

### **Trauerbewältigung**

Zu den zu erwartenden psychischen und sozialen Folgen nach einem belastenden Ereignis gehören auch individuelle Trauerreaktionen, die adäquat begleitet werden müssen.

Geeignete Veranstaltungen (Gottesdienste, Gedenkfeiern), die diesem Anspruch gerecht werden können, sind in Betracht zu ziehen.

### **V.2.5 Personal**

Für die logistischen und organisatorischen Maßnahmen sollte für die Dauer der Nachsorgemaßnahmen ausreichend qualifiziertes Personal verfügbar sein.

Bei der Betreuung von Betroffenen sollten nur fachlich qualifizierte Interventions- und Nachsorgeteams eingesetzt werden. Ebenso sollten Einzelbetreuer oder Psychotherapeuten psychotraumatologisch erfahren sein. Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit von Psychologen, Ärzten, Seelsorgern und anderen Fachkräften (z.B. Sozialarbeiter, Sozialpädagoge) ist unumgänglich.

### **V.2.6 Abschluss der Nachsorgemaßnahmen**

Der Abschluss der Betreuungsmaßnahmen sollte angekündigt werden. Es ist deutlich zu machen, dass die organisierte institutionelle Hilfe abgeschlossen wird und weiterer Unterstützungsbedarf in der Eigenverantwortlichkeit der Betroffenen liegt. Gleichzeitig sind weitere Angebote Psychosozialer Unterstützung und mögliche Kostenträger zu vermitteln. Die grundsätzliche Ansprechbarkeit der Koordinierungsstelle oder der Nachfolgeeinrichtung ist sicher zu stellen.

Fortgesetzt werden Maßnahmen individueller Nachsorge in der Regelversorgung (z.B. Therapie, Wiedereingliederung, Selbsthilfegruppe).

Abschließend ist durch die zuständige Stelle ein Abschlussbericht zu fertigen.

## **VI Einheitliche Qualitätsstandards für die Psychosoziale Unterstützung**

In den Empfehlungen der Europäischen Union „Psychosoziale Betreuung bei Großschadensereignissen und Katastrophen“ wird zum Thema „Ausbildung“ folgendes festgehalten:

*„Es ist von größter Bedeutung, dass Mitarbeiter / innen der verschiedenen Einsatzorganisationen und anderer Institutionen, die bei einem Großschadensereignis oder einer Katastrophe zum Einsatz kommen, auch in der Beachtung des psychosozialen Bereiches geschult sind, ihn kennen und entsprechend sensibilisiert sind.“*

*Damit sind nicht nur die psychologischen Auswirkungen, die ein derartiges Ereignis auf diese Mitarbeiter/innen selbst haben kann (z.B. stellvertretende Traumatisierung), gemeint, sondern auch eine entsprechende Einstellung zu den Menschen und zum Umgang mit Menschen, die von einem Großschadensereignis oder einer Katastrophe betroffen sind.“*

### **Grundsätze der Ausbildung**

Die Ausbildung in den einzelnen Bundesländern ist eine Weiterbildung. Die berufsgruppenübergreifende Ausbildung wird den Anforderungen der Betreuung vor Ort gerecht.

Die Aufgabe von Einsatzkräften in der PSU besteht darin, allen Betroffenen, die sich in einer psychischen Krisensituation befinden, kurzfristig, schnell und unbürokratisch Beistand zu geben, ihre Möglichkeiten zur Selbstbewältigung der Situation wiederherzustellen, aufrechtzuerhalten oder zu entwickeln und gemeinsam mit dem Betroffenen Ressourcen aller Art zu nutzen und zu erschließen und dadurch (weitere) Notlagen zu verhindern.

Dabei steht nicht im Vordergrund, psychologisch geschultes Fachpersonal (Psychologen, Psychiater usw.) zu verwenden, sondern vielmehr zusätzlich geschultes Einsatzpersonal für die psychischen Belange von Betroffenen zu sensibilisieren und mit speziellen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten. Hierfür sind neben der Absolvierung des Ausbildungsganges bestimmte Anforderungen zu stellen:

#### **Persönliche Kompetenz**

- Selbstwahrnehmung
- Reflexionsfähigkeit
- Kräfte regulieren, eigene Grenzen erkennen

#### **Soziale Kompetenz**

- Kommunikation mit Betroffenen (einzeln, Gruppen)
- Kommunikation und Kooperation mit Einsatzorganisationen
- Kommunikation mit Gesundheitseinrichtungen (z.B. zur Nachbetreuung)

# Gemeinsame Projektgruppe AK II und AK V

## Opferbetreuung und Nachsorge im Zusammenhang mit Amoklagen

---

### Professionelle Kompetenz

- Einschätzung der Reaktionen von Personen in bio-psychosozialer Sicht
- Erstellung eines Interventions- und Beratungsplanes (Lagebeurteilung)
- Interventions- und Betreuungstechniken
- Kooperation mit psychosozialen Einrichtungen in der Akutphase
- Erkennen von professionellen Grenzen (Akutbetreuung ist nicht identisch mit heilkundlichem Handeln!!!)
- Qualitätssicherung: Reflexion, Intervention, Supervision, Debriefing usw.
- Praxisbezug

Für die Ausbildung muss geeignetes Personal gewonnen werden. Dies ist nach den oben angegebenen Kriterien auszuwählen. Für die Abwicklung eines solchen Auswahlverfahrens erscheint es erforderlich, einen Auswahl Ausschuss zu installieren. Zu den Aufgaben eines solchen Ausschusses gehören die gemeinsame Auswertung von Bewerbungen und das Führen von Aufnahmegesprächen (siehe Anlage 1).

Die Ausbildung und der Einsatz dieser Kräfte in Ausbildung, Einsatzbegleitung und -nachsorge erfolgt in einem kontinuierlichen interdisziplinären Dialog sowohl mit den Führungskräften der beteiligten Organisationen, als auch mit Vertretern verschiedener Wissenschaftsdisziplinen. Kritische Kategorie zur Beurteilung von Didaktik, Methodik und Inhalt ist die Umsetzbarkeit in zu erwartenden Einsatzsituationen.

Im Einsatzfall werden zur Arbeit im Einsatzabschnitt Betreuung nur nach oben genannten Kriterien befähigte Personen tätig.

Eine Bund-Länder Arbeitsgruppe sollte ein Curriculum für diese Thematik (Ausschuss aus der bestehenden Projektgruppe) erarbeiten. Bis zu dieser Erarbeitung sollten nur im Rahmen des bisher Möglichen ausgebildete und praxiserfahrene Kräfte in Ausbildung, Einsatzbegleitung und Nachsorge tätig werden.

Um die Zeit bis zu einer angemessenen flächendeckenden Begleitung dieser Lagen mit psychosozialen Fachkräften zu überbrücken, könnten bundesweit mehrere überregional einsetzbare Task-Forces aus erfahrenen Experten gebildet und eingesetzt werden.

Im Anhang wird als Beispiel ein prototypischer Ausbildungsverlauf mit Ausbildungsbestimmungen, Ausbildungsverlauf und Personalfragebögen, Fragenkatalog für Aufnahmegespräch und Bewertungsbogen dargestellt.

Dies vor dem Hintergrund einer Umfrage an die bekannten großen Hilfsorganisationen und der Bandbreite der zugesandten, ausgewerteten und verdichteten Ausbildungsunterlagen.

## **VII Vorbereitende Maßnahmen**

### **VII.1 Sicherstellung der Erreichbarkeit der Helfer**

Im Bedarfsfall müssen die erforderlichen Helfer kurzfristig alarmiert / benachrichtigt werden können, so dass Vorbereitungen getroffen werden müssen, um deren Erreichbarkeit sicherstellen zu können. Hierzu sind folgende vorbereitende Maßnahmen erforderlich und umzusetzen:

- Erfassung der vorhandenen Helfer mit ihrer Qualifikation zur PSU und ihren Erreichbarkeitsdaten (siehe auch Ziffer VII.2)
- Schaffung einer PSU-Organisationsstruktur (siehe Ziffer VII.3)
- Festlegung technischer Alarmierungsmittel und -wege

Als Alarmierungsmittel bieten sich aus technischer Sicht hier unter anderem an:

- die Nutzung von Mobil- und Festnetztelefonen
- die Alarmierung mit Funkmeldeempfängern (Pager) im BOS-Funknetz
- die Inanspruchnahme kommerzieller Alarmierungsanbieter

Moderne Benachrichtigungsmethoden (Sprachkonserven über Telefonalarmserver, Empfangsquittungen, Rückmeldemöglichkeiten) sollten dabei berücksichtigt werden. Welche Art in den jeweiligen Ländern und Organisationen genutzt wird, ist letztlich unerheblich, sie muss jedoch der alarmierenden Stelle bekannt sein.

Bedeutsamer ist die organisatorische Sicherstellung der Erreichbarkeiten. Die Führungskräfte mit zentraler Bedeutung müssen, soweit sie nicht ohnehin in eine Dienst- oder Bereitschaftsregelung eingebunden sind, über die alarmierende Stelle erreicht werden können und sollten zeitnah am Ereignisort verfügbar sein. Hierzu bedarf es einer Bereitschaftsregelung mit gegenseitigen Vertretungen.

Personen mit speziellen Funktionen bzw. Aufgaben unterliegen der gleichen Regelung.

Weitere für die PSU qualifizierte Helfer sollten in Personalpools zusammengefasst sein und nach der Benachrichtigung in maximal 60 Minuten am Ereignisort verfügbar sein.

Bei einem aufwachsenden Bedarf an Helfern zur PSU oder bei länger andauernden Einsätzen sind diese vorab zu benachrichtigen und zu festzusetzenden Zeiten abzurufen.



## **VII.2 Zentrale Ansprechstellen in den Bundesländern / Übersicht über psychosoziale Unterstützungsangebote / Nutzung von Datenbanken**

Unterstützt wird der Vorschlag des BMI-Forschungsberichtes „Netzwerk“ (Beerlage et al., 2004), in jedem Bundesland eine zentrale Ansprechstelle einzurichten mit der Aufgabenstellung, alle PSU-Anbieter und -Angebote im Vorfeld eines Ereignisses auf der Ebene eines Bundeslandes zu koordinieren.

Aufgaben dieser zentralen Landesansprechstelle sind z.B.:

- Aufbau und Pflege der notwendigen Datenbank
- Anbieter in den Datenbanken auf Landesebene zu führen
- Meldung von Anbietern auf Landesebene an die bundesweite Datenbank (deNIS)
- Organisation von Aus-, Fort- und Weiterbildung in Absprache mit den BOS auch für Anbieter aus der psychosozialen Regelversorgung sowie der Seelsorge
- fachliche Unterstützung in Amok- und ähnlichen Lagen für den Fachberater PSU und den Leiter PSU

Übersichten über qualifizierte PSU-Angebote stehen zur Zeit nicht organisationsübergreifend für alle Angebotsstrukturen zur Verfügung. Vorgeschlagen wird ein Akkreditierungsausschuss auf Bundesebene (siehe Beerlage et al. 2004), der die Hilfsangebote der verschiedenen PSU-Anbieter bewertet.

Es ist anzustreben, regional, auf Landesebene und auf Bundesebene entsprechende Datenbanken zusammenzustellen und über die Ansprechstellen der Länder zu verknüpfen. Hierzu sollten die bestehenden Organisationsstrukturen genutzt werden.

## **VIII Fortführung der Erarbeitung von Empfehlungen unter Berücksichtigung der Bund- / Länder-Kooperation**

Die Projektgruppe hat sich darauf verständigt, sich bei der Bearbeitung ihres Auftrages auf die Gruppe der Notfallopfer und Angehörigen (unmittelbar und mittelbar Betroffene, vgl. Pkt. 1.4) zu konzentrieren. Die Beschäftigung mit der Gruppe der Einsatzkräfte von Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr und anderen Organisationen wurde zurückgestellt, weil innerhalb der meisten Organisationen bereits psychosoziale Unterstützungskonzepte für Einsatzkräfte vorliegen und umgesetzt werden.

Gleichwohl ist festzuhalten, dass die vorhandenen Konzepte der Einsatznach-sorge eine starke Heterogenität aufweisen. Eine Systematisierung ist insbesondere im Hinblick auf eine potenziell einsatzbezogene länderübergreifende Zusammenarbeit Grundlage für eine wirksame Umsetzung von Nachsorge für Einsatzkräfte. Daneben wurden in Abstimmung mit den Ländern vom Bundesministerium des Innern Ende 2002 zwei Forschungsprojekte in Auftrag gegeben (Auftragnehmer: Prof. Butollo, Psychologisches Institut der Ludwig-Maximilian-Universität München), die sich mit der Wirksamkeit von Konzepten zur psychosozialen Ausbildung und Unterstützung von Einsatzkräften befassen. Die abschließenden Ergebnisse dieser Forschungsprojekte liegen Anfang 2005 vor, sie sind in die vorhandenen Einsatzkräftenach-sorgekonzepte der verschiedenen Organisationen zu integrieren. In der Folge sind inhaltliche Veränderungen und Neuabstimmungen der Angebotsstruktur zu erwarten.

**Empfohlen wird, eine weitere gemeinsame Projektgruppe AK II und AK V einzurichten, die diese Thematik "Psychosoziale Unterstützung für Einsatzkräfte der polizeilichen und nicht polizeilichen Gefahrenabwehr in Zusammenhang mit Amoklagen" bearbeitet.**

Bei der Bearbeitung des Themas "Opferbetreuung und Nachsorge in Zusammenhang mit Amoklagen" wurde deutlich, dass eine eindeutige und konsequente strukturelle Einbindung der Psychosozialen Unterstützung in die Führungsorganisationen der polizeilichen und nicht polizeilichen Gefahrenabwehr dringend erforderlich ist. Eine Abstimmung der polizeilichen und nicht polizeilichen Strukturen ist dabei im Interesse einer für die Betroffenen wirksamen Zusammenarbeit sinnvoll. Die Auswertung von Betreuungsaufgaben nach größeren Schadensereignissen der letzten Jahre hat gezeigt, dass eine fehlende strukturelle Einbindung zu Versorgungslücken und Versorgungszufälligkeiten führt und erhebliche Probleme in der Koordination von Betreuung auftreten, die letztlich zu Lasten Betroffener gehen. Darüber hinaus ermöglicht eine fehlende strukturelle Einbindung und damit eingeschränkte Kontrolle über die psychosoziale Anbieterstruktur fragwürdigen und eindeutig interessengeleiteten Organisationen (wie z.B. Scientologen beim Flugzeugabsturz in Über-

## **Gemeinsame Projektgruppe AK II und AK V Opferbetreuung und Nachsorge im Zusammenhang mit Amoklagen**

---

lingen am Bodensee 2002 oder bei der Elbe-Flut 2002) den Zugang zu Betroffenen.

**Empfohlen wird, eine weitere gemeinsame Projektgruppe AK II und AK V einzurichten, die diese Thematik "Umsetzung der strukturellen Einbindung der Psychosozialen Unterstützung in die Führungsorganisationen der polizeilichen und nicht polizeilichen Gefahrenabwehr" aufnimmt.**

## **IX Kosten und zeitlicher Rahmen für die Einführung allgemeiner Standards**

Aus dem vorliegenden Bericht ergibt sich, dass der Bereich der Psychosozialen Unterstützung ein sehr komplexes Feld darstellt, welches heute bereits durch weitreichende wissenschaftliche Untersuchungen bearbeitet worden ist. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse haben einen Stand erreicht, der für die Einsatzabwicklung bei Amoklagen oder ähnlichen Lagen nicht mehr außer Acht gelassen werden kann oder vernachlässigt werden darf.

Zur Einführung allgemeiner Standards in den Ländern sind insbesondere erforderlich:

- Aufbau einer Organisationsstruktur (ständige koordinierende Stelle in den Ländern)
- Gewinnung geeigneten Personals
- Aus- und Fortbildung
- Supervision des eingesetzten Personals
- Vorhaltung geeigneter Sachausstattung
- Einrichtung, Betrieb und Vernetzung von Datenbanken

### **IX.1 Bemerkungen zu den voraussichtlichen Kosten der Umsetzung**

Bei der Umsetzung der Ergebnisse dieses Berichtes entstehen Investitions- und Personalkosten durch die oben aufgeführten Faktoren. Der Umfang dieser Kosten ist abhängig von der jeweiligen landesspezifischen Realisation (Anzahl hauptamtliches Personal, Umfang nebenamtlicher Kräfte, Nutzung ehrenamtlicher Mitarbeiter etc.). Der Kostenumfang ist daher länderspezifisch zu ermitteln.

Eine Beteiligung des Bundes erscheint möglich, da auch im Bereich des Bundes der Bedarf einer Psychosozialen Unterstützung entstehen kann. Der Umfang (der Kosten) bedarf der Abstimmung.

Für die Beteiligung an diesen Kosten kommen weiterhin in Frage:

#### **Berufsgenossenschaften und Unfallkassen**

Der Stellenwert der indizierten primären psychosozialen Prävention hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen, so dass auch die Bereitschaft zur Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen im Vorfeld gegeben sein könnte.

#### **Krankenkassen**

Sie übernehmen die Kosten kurativer Maßnahmen für Betroffene und könnten, vielleicht zuerst individuell und regional begrenzt, zur exemplarischen Förderung von Präventionsprojekten gewonnen werden.

### **Kirchliche Einrichtungen**

Von kirchlichen Einrichtungen wird eine unmittelbare Kostenbeteiligung nicht zu erwarten sein. Gleichwohl ist hier aber heute schon - in regional unterschiedlichem Umfang - qualifiziertes Personal verfügbar. Eine Einbindung dieses Personenkreises bietet sich an.

### **Ehrenamtlichkeit**

Die Einbindung qualifizierter ehrenamtlicher psychosozialer Unterstützungskräfte bedeutet unter anderem auch eine wesentliche Senkung der Personalvorhaltekosten. Die Mitarbeit ehrenamtlicher Kräfte kann darüber hinaus auch zur Einbindung verschiedener Kompetenzen und damit zu einer erhöhten gesellschaftlichen Akzeptanz führen.

Im konkreten Einsatzfall entstehen darüber hinaus Einsatzkosten. Diese sind je nach Phase (siehe Ziffer II.2) auf unterschiedliche Kostenträger aufzuteilen.

Sofern keine Regressmöglichkeiten bestehen, dürften die Kosten der Akut- und Übergangsphase von den zuständigen Behörden getragen werden müssen. Für die langfristige Nachsorge müssten die Kosten insbesondere durch die nachfolgenden Möglichkeiten finanziert werden.

### **Berufsgenossenschaften und Unfallkassen**

Sie übernehmen gegebenenfalls die Kosten von sekundärer und tertiärer Prävention sowie Behandlung und Rehabilitation, wenn im Sinn berufsgenossenschaftlichen Rechts ein Arbeitsunfall durch das Ereignis eingetreten ist (z.B. für die Lehrer und Schüler an einer betroffenen Schule oder die Mitarbeiter eines Betriebes wie einer Bank, in der es zu einer Amoklage gekommen ist; aber auch ein in Krisenintervention ausgebildeter Rettungsdienstmitarbeiter, der durch seine Tätigkeit nachweisbar einen physischen oder psychischen Schaden davonträgt).

### **Krankenkassen**

Sie übernehmen in der Regel die Kosten für therapeutisch notwendige Maßnahmen für Betroffene.

### **Weißer Ring**

Als privatrechtlicher Verein steht der Weiße Ring satzungsgemäß Opfern von Gewalttaten helfend bei. Hier könnten gegebenenfalls auch die polizeilichen Strukturen möglichen Opfern bei der frühzeitigen Kontaktherstellung zum Weißen Ring behilflich sein und so zu einer kostenneutralen psychischen Versorgung und weitergehenden z. B. rechtlichen Beratung beitragen.

### **Opfer- und Angehörigenselbsthilfegruppen**

Solche Gruppen können zwar keine Kostenbeteiligung leisten, senken aber die Gesamtkosten durch ihr gesellschaftlich-diakonisches Engagement und wirken integrativ auf die Betroffenen, so dass eine Minderung des therapeutischen Aufwandes möglich wird.

### **Spenden und Sponsoring**

Spendengelder könnten nach spektakulären Großereignissen auch zur Finanzierung langfristiger Nachsorgemaßnahmen gewonnen werden. Dies kann aber nur im Einzelfall geschätzt und ohne kalkulatorische Berücksichtigung angesetzt werden.

### **Spezieller Fonds für Terroropfer**

Beim BMJ ist ein Fonds zur Unterstützung von Terroropfern eingerichtet worden.

## **IX.2 Bemerkungen zum zeitlichen Rahmen für die Umsetzung**

Vor dem Hintergrund möglicher Anschläge bei bevorstehenden Großveranstaltungen (z.B. Fußball-WM 2006) erscheint die zeitnahe Umsetzung des in diesem Bericht vorgelegten Konzeptes dringend erforderlich. Dabei kommt es darauf an, dass funktionsfähige Organisationsstrukturen und personelle Ressourcen soweit entwickelt werden, dass zumindest psychosoziale Unterstützungseinsätze schwerpunktmäßig sichergestellt werden können.

Hierzu wird es erforderlich sein, die vorhandenen Ressourcen in allen Bereichen zu bündeln und entsprechend den operativ-taktischen Erfordernissen weiterzubilden. Darüber hinaus macht der bestehende enge Zeitrahmen eine möglichst intensive länderübergreifende Kooperation erforderlich.

In der weiteren Umsetzung des Konzeptes ist ein flächendeckender Aufbau der psychosozialen Unterstützungskomponenten erforderlich, um im Bedarfsfall qualifiziert und zeitnah reagieren zu können.

## **X Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

### **X.1 Grundsätzliches**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bei Amok- und ähnlichen Lagen (Ziffer I.2) obliegt in der Regel der einsatzführenden Polizeibehörde. Dies gilt sowohl vor, während als auch nach einem Einsatz.

Der Persönlichkeitsschutz von Opfern und sonstigen Betroffenen hat Vorrang vor dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit

Die öffentliche Bewertung eines Einsatzes hängt wesentlich von der Medienberichterstattung ab. Dem Umgang mit Informationen nach außen kommt daher bei Amoklagen und ähnlichen Lagen eine besondere Bedeutung zu.

Presseauskünfte erteilt in diesen Einsatzlagen in der Regel nur der Polizeiführer. Dieser kann das auf bestimmte Personen oder Stellen innerhalb seiner besonderen Aufbauorganisation delegieren.

Soweit andere Behörden oder Institutionen an der Einsatzbewältigung beteiligt sind, sollte die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in enger, vertrauensvoller Zusammenarbeit, gegebenenfalls unter angemessener Beteiligung der Staatsanwaltschaft, abgestimmt werden.

### **X.2 Praktische Zusammenarbeit / Durchführung**

*„Die während oder nach der Bewältigung von Amoklagen oder ähnlichen Lagen mit der Psychosozialen Unterstützung von Opfern und Betroffenen befassten Behörden und / oder Institutionen sollten einen Leistungsbereich Pressearbeit einrichten.“ (Beerlage et al., 2004)*

Dieser sollte seine Pressearbeit unmittelbar mit der vom Polizeiführer dafür bestimmen Stelle oder Person abstimmen.

Örtlichkeiten, an denen Opfer und Betroffene betreut werden, sind durch eine äußere Absperrung vor unberechtigtem Zugang zu schützen.

Betreute Personen sind auf Kontakte mit Medienvertretern vorzubereiten.

Den Besonderheiten in der Einsatzbewältigung, den speziellen Bedürfnissen von Opfern, Betroffenen und Medienvertretern und daraus möglicherweise entstehenden Wechselwirkungen sollte durch eine rechtzeitige Abstimmung der beteiligten Behörden und Institutionen und den dort mit der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beauftragten Stellen begegnet werden.

### **X.3 Einfluss von Psychosozialer Unterstützung auf die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Betroffene gehören während und nach Beendigung von Amok- und ähnlichen Lagen zur bevorzugten Zielgruppe von Medienvertretern.

Aufklärung und Informationen über die Einsatzabläufe sowie Rolle und Aufgabe der hierbei eingesetzten Kräfte und Institutionen sind wesentlicher Bestandteil von Sofortmaßnahmen im Rahmen der Psychosozialen Unterstützung. Sie stellt sicher, dass bei den Betroffenen nach Amok- und ähnlichen Lagen möglichen Traumatisierungen begegnet bzw. bestehende Traumata bewältigt werden können.

Diese Arbeit sollte daher nur von entsprechend Sachkundigen und für diese Aufgabe besonders geschulten Kräften der einsatzführenden Behörde geleistet werden.

Diese besondere Form der „Öffentlichkeitsarbeit“ gegenüber den Betroffenen bewirkt, dass diesem Personenkreis nach Einsatzende Transparenz und Erforderlichkeit polizeilicher Maßnahmen verdeutlicht werden. Da sie unter Umständen auch von diesen Maßnahmen betroffen waren, kann damit auch die bis dahin möglicherweise nicht vorhandene Akzeptanz dafür herbeigeführt werden.

So ist diese Informationsvermittlung neben der Vorbeugung vor - oder der Bewältigung von Traumata auch geeignet, Betroffene auf Kontakte mit Medienvertretern vorzubereiten. Dies kann wesentlich zu einer objektiven Berichterstattung beitragen.



## **Anlage 1** (zum Kapitel VI)

# **1 Allgemeine Ausbildungsbestimmungen**

## **1.1 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren**

Erreicht werden sollen Menschen, die verschiedene Gesundheits- und Sozialberufe ausüben, Seelsorger / innen sowie Mitarbeiter / innen bei Einsatzorganisationen, die im Schadensfall gemeinsam psychosoziale Notfallhilfe leisten und bei Bedarf eine Nachbetreuung einleiten.

Durch gezielten Austausch von Informationen und gemeinsame Weiterbildung entsteht eine besondere Qualität der Betreuung und der Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen und Organisationen im Einsatz.

Das Arbeiten mit Menschen, die sich in psychischen Krisensituationen befinden, stellt den Helfer meist vor große, schwere und verantwortungsvolle Aufgaben und Situationen. Daher ist es erforderlich, dass der Helfer bereits über ein gewisses Mindestalter und damit verbunden über eine entsprechende Berufs- und Lebenserfahrung verfügt.

Ferner bedarf der Helfer einer:

- gefestigten Persönlichkeit
- Flexibilität
- Sensibilität
- Ruhe und Ausgeglichenheit
- Reflexionsbereitschaft
- Toleranz

## **1.2 Zulassung zur Ausbildung**

Bewerber / innen:

- Mindestalter 25 Jahre – kann in begründeten Ausnahmefällen durch einen „Ausbildungsausschuss“ herabgesetzt werden.
- Mindeststandards der Ausbildungen/Tätigkeiten:
  - Kriterium für eine Empfehlung durch eine Einsatzorganisation: eine wenigstens 2-jährige Einsatzerfahrung
  - berufliche Vorkenntnisse / Erfahrungen werden individuell evaluiert
- Jede Bewerberin / jeder Bewerber stellt sich vor Zulassung zur Ausbildung einem Auswahlverfahren mit folgenden Schritten:
  - Ausfüllung eines Fragebogens (Vorschlag Anlage 1)
  - Absolvierung eines Aufnahmegesprächs

# **Gemeinsame Projektgruppe AK II und AK V**

## **Opferbetreuung und Nachsorge im Zusammenhang mit Amoklagen**

---

- Einverständnis mit folgenden Anforderungen wird als Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung angesehen:
  - Bereitschaft, sich nach absolvierter Ausbildung als Mitglied eines Teams zur psychosozialen Betreuung zur Verfügung zu stellen;
  - Leisten eines von der jeweiligen Trägerorganisation zu definierenden Ausmaßes an Bereitschaftsdiensten;
  - Verschwiegenheit: Alle Bewerber/innen haben sich bereits zu Beginn der Ausbildung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **1.3 Auswahlausschuss**

- Für die Abwicklung des Auswahlverfahrens installiert / installieren die Trägerorganisation(en) einen Auswahlausschuss, dem mindestens 3 Personen angehören:
  - Vertreter / innen der Berufsgruppen Psychologie, Psychotherapie, Soziales, Pflegedienst, Seelsorge (alle – wenn möglich – aus bereits vorhandenen, einsatzerfahrenen KIT-Teams mit Erfahrungen aus der PSU in alltagsnahen Ereignissen), der Trägerorganisationen(en) sowie einer einschlägigen Einsatzorganisation
- Aufgaben des Ausbildungsausschusses
  - gemeinsame Auswertung der Bewerbungen (Fragebögen, Aufnahmegespräche)
  - Führen der Aufnahmegespräche (Vorschlag Anlage 2, Anlage 3)

## 2 Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt berufsbegleitend und dauert:

- Theoretischer Teil: mindestens 100 Stunden
- Praktischer Teil: mindestens 40 Stunden
- Supervision: 5 Stunden
- Insgesamt: mindestens 145 Stunden

### 2.1 Theoretischer Teil

Curriculum der Ausbildung in Krisenintervention.

Der Lehrgang muss mindestens 100 Unterrichtseinheiten (UE) umfassen, die mit Stern gekennzeichneten Ausbildungsabschnitte sind im vorgegebenen Mindestumfang verpflichtend.

Alle anderen Angaben sind Richtwerte.

1 UE entspricht 45 Minuten.

Lfd. Nr.	Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsumfang	Inhalt und Lernziele
1.	Einführung in den Lehrgang	5 UE	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrgangsorganisation (Struktur und Darstellung der Ausbildung, Termine und Erholungszeiten)</li> <li>- Vorstellung der Dozenten; Vereinbarung zur Verschwiegenheit</li> <li>- Kennenlernen in der Gruppe</li> <li>- Kurzbiographie der Teilnehmenden mit               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beweggründen z. Ausbildungsteilnahme</li> <li>- beruflicher Tätigkeit und ehrenamtlichem Engagement</li> </ul> </li> </ul>
2.	Einführung in die Psychotraumatologie	8 UE*	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschichte und Entwicklung der Psychotraumatologie und Stresstheorie</li> <li>- Einführung in die Terminologie</li> <li>- Einführung in die Peritraumatologie</li> <li>- Krise und Krisenverlauf</li> <li>- Definition der ABR, Trauerreaktion, Anpassungsstörung und PTBS</li> <li>- Möglichkeiten und Grenzen der präklinischen Krisenintervention</li> <li>- Therapeutische Möglichkeiten</li> </ul>
3.	Organisationsstrukturen	8 UE	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Organisationsstrukturen eines KID / KIT</li> </ul>

# Gemeinsame Projektgruppe AK II und AK V

## Opferbetreuung und Nachsorge im Zusammenhang mit Amoklagen

			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kooperation mit NFS-Einrichtungen</li> <li>- Netzwerk des notfallmedizinischen und rettungsdienstlichen Hilfeleistungssystem</li> <li>- Psychosoziale Einrichtungen</li> <li>- Einsatztechnik und Einsatztaktik, Verhalten am Einsatzort</li> <li>- Zusammenarbeit mit anderen BOS-Diensten (Polizei, BGS, THW, Feuerwehr, Rettungsdienst und KatS)</li> <li>- Prävention für Einsatzkräfte</li> </ul>
4.	Kultur und Religion	6 UE	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weltreligionen und andere Glaubensgemeinschaften</li> <li>- Soziologische Aspekte der Gesellschaft</li> <li>- Sterben, Tod und Trauer, Trauerarbeit</li> </ul>
5.	Suizid	5 UE*	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Reflektion der eigenen Haltung</li> <li>- Einführung der Suizidologie</li> <li>- Umgang mit Suizidalität</li> </ul>
6.	Psychiatrie und Psychotherapie	5 UE*	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Darstellung des Fachgebietes</li> <li>- Psychotherapieverfahren</li> <li>- Der psychische Befund</li> <li>- Abgrenzung zum psychiatrischen Notfall, einschließlich der Suizidalität</li> </ul>
7.	Kommunikation	15 UE	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung in die Kommunikationstheorie</li> <li>- Rollenverständnis als KID / KIT-Mitarbeiter / Mitarbeiterin</li> <li>- Gesprächsführung im Einzel- und Gruppensetting</li> <li>- Mögliche Probleme in der Kommunikation</li> </ul>
8.	Besondere Zielgruppen	5 UE*	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinder und Jugendliche</li> <li>- Senioren</li> <li>- Krisensituationen in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen</li> </ul>
9a.	Struktur einer Intervention	25 UE*	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gestaltung des Settings</li> <li>- Beginn der Intervention</li> <li>- Möglichkeiten der mittelfristigen Begleitung</li> <li>- Umgang mit schwierigen Situationen bei verschiedenen Indikationen (langes Schweigen, Aggressivität, Ablehnung, Abgrenzung bei Anklammern)</li> </ul>
9b.	Einsatzindikati-		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abschluss der Intervention</li> </ul>

# Gemeinsame Projektgruppe AK II und AK V

## Opferbetreuung und Nachsorge im Zusammenhang mit Amoklagen

---

	onen		<p>Methodik: Neben der theoretischen Einführung werden die Einsatzindikationen im Rollenspiel eingeübt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Todesfall im häuslichen Bereich</li> <li>- Todesfall im öffentlichen Bereich</li> <li>- Todesfall im Arbeitsumfeld</li> <li>- Todesfall / Unfall bei Sport- und Freizeitaktivitäten</li> <li>- Unfälle im Straßen- und Schienenverkehr</li> <li>- Angehörige nach Suizid und Suizidversuch (siehe dazu Punkt 5.)</li> <li>- Überbringen einer Todesnachricht</li> <li>- Angehörige nach Tod eines Kindes</li> <li>- Gewalterfahrung in Form von             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Misshandlung / Missbrauch, Vergewaltigung</li> <li>- Geiselnahme, Amoklauf, Tötung</li> </ul> </li> <li>- Vermisstensuche</li> <li>- Großschadenslagen, Gruppenintervention</li> </ul>
10.	Psychohygiene	11 UE*	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Selbstwahrnehmung</li> <li>- Motivation, Burnout</li> <li>- Entspannungstechniken</li> <li>- Fallbesprechungen, Supervision, Intervention</li> </ul>
11.	Recht und Verwaltung	4 UE*	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht</li> <li>- Rechtfertigender Notstand</li> <li>- Gesetzliche Unterbringungen</li> <li>- Gewaltschutzgesetz</li> <li>- Opferschutzgesetz</li> <li>- Leichenschau und Obduktion</li> <li>- Bestattungsrecht, Friedhofssatzungen</li> <li>- Unterstützung / Dienstbarkeiten öffentlich-rechtlicher Stellen</li> <li>- Nachlassgesetz</li> <li>- Organisations- und Übernahmeverschulden</li> </ul>
12.	Abschlussgespräch	3 UE	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrgangsreflexion, persönliche Bilanz</li> <li>- Offene Fragen, Ausblick und Verabschiedung</li> </ul>
	Summe:	min. 100 UE	

### 2.2 Praktischer Teil

Der praktische Teil umfasst mindestens 40 Stunden inklusive einer Gruppensupervision zusätzlich 5 Stunden.

- Das Praktikum ist ausbildungsbegleitend; ist keine Erfahrung im Rettungsdienst vorhanden, ist auf jeden Fall ein Praktikum bei einer Rettungsorganisation (z.B. Rotes Kreuz) verpflichtend.
- Darüber hinaus soll die Möglichkeit zum Praktikum insbesondere bei folgenden Einrichtungen geschaffen werden:
  - Psychiatrie,
  - Telefonseelsorge,
  - Psychosoziales Zentrum,
  - Pathologie,
  - Bestattung,
  - Einsatzorganisationen.
- Teilnahme an einer Gruppensupervision alle 3 – 4 Wochen

Spezielle Formen des Praktikums:

- Volontieren
- Hospitation bei KIT / AB-Einsätzen (nach Absolvierung der theoretischen Ausbildung) in Begleitung eines erfahrenen Kriseninterventionshelfers (Mentor). Unmittelbar nach einer Hospitation bei Einsätzen ist mit erfahrenen Teammitgliedern (=Einsatzleiter/in) eine Nachbesprechung durchzuführen.
- Die Erfahrungen sind zudem in der Gruppe zu reflektieren (Intervision).

### 2.3 Abschluss

Der Abschluss der Ausbildung wird in einem einstündigen Abschlussgespräch zertifiziert. Hier werden Kenntnisse in Theorie und Praxis überprüft.

In dem Abschlussgespräch werden darüber hinaus

- Erfahrungen aus der Praxisphase,
- aktuelle Situation und Gefühle in Bezug auf die geplante Tätigkeit,
- offene Fragen,
- Entscheidung über eigenständige Einsatzfähigkeit

gemeinsam erörtert.

**Der Abschluss der Ausbildung wird mit einem Zertifikat nachgewiesen.**

### 2.4 Grundsätze

Grundsätzlich gilt (nicht nur) für die Ausbildungsphase: **fördern!**

- Es wird kollegial zusammengearbeitet.
- Jedes Teammitglied findet bei Bedarf jederzeit Gesprächspartner bei den anderen Teammitgliedern.
- Bei der Dienstübergabe findet ein Übergabegespräch statt.
- Dokumentationspflicht.
- Jeder Helfer kann sich – ohne Begründung – jederzeit ablösen lassen.
- Einsätze dürfen jederzeit – ohne Begründung – abgelehnt werden.
- Erfordert es die persönliche Situation eines Kriseninterventionshelfers, kann sich dieser vom Dienst beurlauben lassen. Gegebenenfalls ist ein Gespräch mit dem Supervisor herbeizuführen.

### Teamsupervision

Die Teamsupervision ist verpflichtender Bestandteil aller Dienste der Psychosozialen Unterstützung. Die Teilnahme ist für alle Mitarbeiter dieser Dienste verpflichtend.

Sie findet mindestens einmal im Monat statt. Nach besonderen Einsätzen (z.B. Großschadensereignissen) sind nach Möglichkeit zusätzliche Termine anzusetzen.

Die Teamsupervision wird von einer qualifizierten Fachkraft durchgeführt.

# Gemeinsame Projektgruppe AK II und AK V

## Opferbetreuung und Nachsorge im Zusammenhang mit Amoklagen

---

### zu Anlage 1 – Vorschlag Fragebogen

Beruf:	
Mitarbeiter/in bei Einsatzorganisation*:	
seit*:	
derzeitige Funktion in Einsatzorganisation*:	

### Persönliche Daten

Vorname	
Familiennamen	
akad. Grad / Dienstitel / Amtstitel	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Staat	
Staatsbürgerschaft	
Familienstand	
Kinder	
Dienststelle / Arbeitsstätte	
Adresse	
erreichbar von – bis	
Tel.Nr. / Fax.Nr.	
Mobiltelefon	
eMail-Adresse	
Privatadresse	
Tel.Nr. / Fax.Nr.	
Mobiltelefon	

\*) nur ausfüllen, wenn Mitarbeit bei Einsatzorganisation gegeben ist



# Gemeinsame Projektgruppe AK II und AK V

## Opferbetreuung und Nachsorge im Zusammenhang mit Amoklagen

---

Sprachkenntnisse Englisch	<input type="checkbox"/> sehr gut	<input type="checkbox"/> ausreichend	<input type="checkbox"/> Grundkenntnisse
Sprachkenntnisse Französisch	<input type="checkbox"/> sehr gut	<input type="checkbox"/> ausreichend	<input type="checkbox"/> Grundkenntnisse
Sprachkenntnisse:	<input type="checkbox"/> sehr gut	<input type="checkbox"/> ausreichend	<input type="checkbox"/> Grundkenntnisse
Sprachkenntnisse:	<input type="checkbox"/> sehr gut	<input type="checkbox"/> ausreichend	<input type="checkbox"/> Grundkenntnisse
Sprachkenntnisse:	<input type="checkbox"/> sehr gut	<input type="checkbox"/> ausreichend	<input type="checkbox"/> Grundkenntnisse
Sprachkenntnisse:	<input type="checkbox"/> sehr gut	<input type="checkbox"/> ausreichend	<input type="checkbox"/> Grundkenntnisse

<b><u>Berufliche Tätigkeiten:</u></b>	<b><u>Kurze Beschreibung der Aufgaben, des Umfeldes, etc.:</u></b>
1 Frühere Tätigkeit	
2 Dzt. ausgeübte Tätigkeit	

<b><u>Einschlägige Vorkenntnisse:</u></b> Berufsausbildung, Studium, sonstige Ausbildungen, Kurse, Trainings, Seminare etc. (kurze Beschreibung mit Angabe der Zeitdauer)	
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	

**Gemeinsame Projektgruppe AK II und AK V**  
**Opferbetreuung und Nachsorge im Zusammenhang mit Amoklagen**

---

<b>Kurze Beschreibung der Beweggründe für die Meldung</b>
Was interessiert Sie besonders an der Materie?
Warum wollen Sie die Ausbildung absolvieren?
Was versprechen Sie sich von der Ausbildung?
Wieso halten Sie sich für geeignet?

## **Gemeinsame Projektgruppe AK II und AK V**

### **Opferbetreuung und Nachsorge im Zusammenhang mit Amoklagen**

---

Mit der Abgabe des vorliegenden Datenblattes ersuche ich um Berücksichtigung für die Teilnahme an der Ausbildung der Teams zur psychosozialen und interkonfessionellen Akutbetreuung in Krisen- und Notfallsituationen sowie Großschadens- und Katastrophenereignissen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Teilnahme an der Ausbildung verpflichtend und daher eine permanente Anwesenheit beim Kurs erforderlich ist. Ein Fernbleiben aus berücksichtigungswürdigen Gründen (Krankheit, dienstliche Verhinderung) bedarf der Meldung.

Im Falle der Zulassung zur Ausbildung erkläre ich mich bereit, ab einem bestimmten, noch festzulegenden Zeitpunkt für freiwillige Einsätze im Rahmen der Teams zur psychosozialen und interkonfessionellen Akutbetreuung von Katastrophenopfern nach Maßgabe meiner beruflichen und privaten Verpflichtungen zur Verfügung zu stehen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die von mir bekannt gegebenen Daten ausschließlich für dienstliche Zwecke verwendet werden dürfen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass sämtliche im Zusammenhang mit der Ausbildung und der Einsatzfähigkeit stehenden Daten über Personen und Vorkommnisse der Verschwiegenheit unterliegen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Gemeinsame Projektgruppe AK II und AK V

## Opferbetreuung und Nachsorge im Zusammenhang mit Amoklagen

---

### zu Anlage 1 – Vorschlag Fragenkatalog für Aufnahmege- spräch

- Berufliche Biografie (wie kam ich zu (m)einer Einsatzorganisation?); Beschreibung der derzeitigen Tätigkeit und ihre Verbindung zur Psychosozialen Unterstützung.
- Was bringt die / der BewerberIn im Rahmen ihrer Ausbildungen, ihrer beruflichen Erfahrungen und ihrer persönlichen „Fähigkeiten“ für eine Tätigkeit als AkutbetreuerIn mit?
- Verfügbarkeit für Bereitschaften und Einsätze
- erlebte und bewältigte akute Krisensituationen im Beruf
- Freizeit- und Erholungsverhalten
- eigene Traumaerlebnisse und deren Bewältigung
- Motivation für Tätigkeit in einer Einsatzorganisation (fakultativ)
- Beispielhaft: Wie überbringen Sie eine Todesnachricht – Durchspielen an Hand eines realistischen Szenarios (etwa verstorbenes Kleinkind, Leiche im Nebenzimmer).

### zu Anlage 1 – Vorschlag Bewertungsbogen

KandidatIn:	
Datum:	GesprächspartnerIn:

	sehr gut geeignet*	gut geeignet*	geeignet*	nicht geeignet*
fachliches Wissen				
geistige Beweglichkeit				
Analyse von Problemstellungen				
aktives Zuhören				
selbstsicheres Auftreten				
Echtheit, Natürlichkeit, Lockerheit				
Konzentration und Aufmerksamkeit				
rhetorisches Geschick				
Ausdrucksverhalten				
Berufserfahrung				
Bereitschaft (Verfügbarkeit)				
Lösungskompetenz Fallbeispiel				

\*) zutreffendes ankreuzen

**Gemeinsame Projektgruppe AK II und AK V**  
**Opferbetreuung und Nachsorge im Zusammenhang mit Amoklagen**

---

**Persönlicher Eindruck:**

**Persönliche traumatische Erfahrungen der Kandidatin / des Kandidaten**

**Bewertung, Kommentar:**

## **Anlage 2**

### **Ablauf Freising**

#### **Einsatznachbetreuung am Beispiel des Amoklaufs in Freising am 19.02.02:**

- In den Medien war sinngemäß zu lesen, die Polizei habe „den Rektor verbluten lassen, weil sie nicht rechtzeitig in das Gebäude eingedrungen sei“.

Ein polizeilicher Einsatz, insbesondere dieser Größenordnung, stellt für den Bürger ein „Buch mit sieben Siegeln“ dar. Durch polizeiliche Maßnahmen wurden z.B. Angehörige gehindert, an den Ort des Geschehens zu gelangen, was ihren natürlichen Bedürfnissen entsprochen hätte. Bei der Organisation der Betreuung der Opfer kam es zu Koordinationsproblemen zwischen Polizei, Stadt und Landratsamt. Selbst für die Insider waren im Einsatz manche Dinge undurchsichtig. Während für die Polizei nach und nach durch die Ermittlungsergebnisse ein exakter Einsatzablauf entsteht, bleiben den Betroffenen nur Teilaspekte, Gerüchte und Medien. Ein Schuldiger für Missverständnisse, Ärger und Unverständnis ist schnell gefunden. Wie immer: die Polizei! In diesem Sinne hatte die polizeiliche Nachsorge auch den Charakter einer PR-Maßnahme, weil Einsatzverlauf und Verantwortlichkeiten dargestellt werden können. Auf der anderen Seite wurde die Polizei aber auch als professioneller Helfer erlebt und wird deshalb auch nachträglich um Hilfe ersucht. Wichtige Hilfen zur Bewältigung stellen Informationen dar, damit das Gesamtgeschehen überhaupt verstanden werden kann. Diese Information hat die Polizei nach ihren Ermittlungen.

- Insgesamt hat der Zentrale Psychologische Dienst der Bayerischen Polizei einen Betreuungseinsatz von 125 Stunden geleistet:
  - Betreuung der Familie des getöteten Rektors,
  - Betreuung der Schwester des Täters (Suizidalität),
  - Einzelinterventionen bei Schülerinnen und Schülern, dem Lehrkörper, Angehörigen, Bedienungskraft des Notruftelefons,
  - Gruppenbetreuung (debriefing) und Informationsveranstaltungen bei Lehrern, Schülern und Angehörigen,
  - in Koordination mit der Fa. IN-NOT zusammen mit KIT und Trauma-Ambulanz der Ludwig-Maximilian-Universität München wurden Trauerzug, Gottesdienst und Beerdigung des Rektors mit organisiert.

## **Anlage 3**

### **Literaturverzeichnis**

Allgemeines Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln)

„Ausbildungsrichtlinien Krisenintervention“ der Hilfsorganisationen in Bayern

Beerlage I., Hering Th., Nörenberg L. (2004) „Entwicklung von Standards und Empfehlungen für ein Netzwerk zur bundesweiten Strukturierung und Organisation psychosozialer Notfallversorgung“ Forschungsprojekt im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, Bonn, Endbericht .

Bengel, J. (Hrsg.) (2004) „Psychologie in Notfallmedizin und Rettungsdienst“ Berlin, Springer

Betreuungskonzepte nach besonders belastenden Ereignissen (PTSD)

Fertig, B & Wietersheim v H. (1994) „Menschliche Begleitung und Krisenintervention“, Stumpf und Kossendey, Edewecht

Fischer, G & Riedesser, P. (1999) „Lehrbuch der Psychotraumatologie“, Ernst Reinhardt, München

Grundgesetz

Hausmann, Clemens (2003) „Handbuch der Notfallpsychologie und Traumabewältigung“, Wien, Facultas Universitätsverlag

Helmerichs, J. (2002) „Psychosoziale Hilfe für Opfer, Angehörige und Helfer in Katastrophenfällen und bei terroristischen Anschlägen“, In: „Terrorismus“, Ein Handbuch über Täter und Opfer, Hrsg. V. B. G. Thamm, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, Hilden/Rhld.: 457- 505

Helmerichs, J.; Marx, J.; Treunert, R. (2002) „Hilfe für die im Einsatz“, „Nachsorge für Polizeikräfte – Erfahrungen aus Erfurt“, In: Deutsche Polizei, 7; 6 – 14

Jatzko, H., Jatzko, S., Seidlitz, H. (1995) „Das durchstoßene Herz“, Ramstein 1988, Beispiel einer Katastrophen-Nachsorge, Stumpf & Kossendey, Edewecht:

Lasogga, F. & Gasch, B. (Hrsg.) (2002) „Notfallpsychologie“, Stumpf & Kossendey, Edewecht

„Leitfaden Psychosoziale Akutbetreuung“ aus Österreich

Lueger-Schuster, Brigitte et al. (Hrsg.) „Wiener Manifest zur Psychosozialen Akutbetreuung“, Version 1, Magistratsdirektion Hilfs- und Sofortmaßnahmen, Wien, Österreich, Mai 2000

# **Gemeinsame Projektgruppe AK II und AK V**

## **Opferbetreuung und Nachsorge im Zusammenhang mit Amoklagen**

---

Maercker A. (1997) „Therapie der Posttraumatischen Belastungsstörung“, Springer, Berlin

Müller-Lange, J. (Hrsg.) (2001) „Handbuch Notfallseelsorge“, Stumpf & Kossendey, Edewecht

Polizeidienstvorschrift 100

Polizeidienstvorschrift 132

Schulungsunterlagen der Polizeidirektion Flughafen München

Seynaeve, G.J.R. (Hrsg.) „Psycho-Social Support in situations of mass emergency“, Ministry of Public Health, Brussels, Belgium, 2001. ISBN: D/2001/9387/1

Synopse von Bundesbehörden und Polizeien der Länder



## **Anlage 4**

### **Legende**

AB	= Akutbetreuung
ABR	= Allgemeine Belastungsreaktion
AK	= Arbeitskreis
ASOG	= Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (Berlin)
BAO	= Besondere Aufbauorganisation
BBK	= Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
BGS	= Bundesgrenzschutz
BMI	= Bundesinnenministerium
BMJ	= Bundesministerium für Justiz
BOS	= Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
deNIS	= deutsches Notfallvorsorge- Informationssystem
EA	= Einsatzabschnitt
EU	= Europäische Union
GG	= Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GSL	= Größere Schadenslagen
IT	= Informationstechnik
KatS	= Katastrophenschutz
KID	= Kriseninterventionsdienst
KIT	= Kriseninterventionsteam
LPSU	= Leiter Psychosoziale Unterstützung
MANV	= Massenanfall von Verletzten
NFS	= Notfallseelsorge
PDV	= Polizeidienstvorschrift
PR	= Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
PSU	= Psychosoziale Unterstützung
PTBS	= Posttraumatische Belastungsstörung
THW	= Technisches Hilfswerk
UA	= Unterabschnitt
UE	= Unterrichtseinheiten
WHO	= Weltgesundheitsorganisation
WM	= Weltmeisterschaft

## **Anlage 5**

### **Autorenverzeichnis**

#### **Projektgruppenleiter (AK V):**

Herr Diplom-Pädagoge Heiko Schmidt  
Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
Brand- und Katastrophenschutz

#### **Projektgruppenmitglieder des Arbeitskreises II:**

Herr Polizeioberrat Wolfgang Bernhardt  
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen  
Beratergruppe / Koordinierung Spezialeinheiten

Herr Kriminaloberrat Michael Hiller  
Landeskriminalamt Sachsen  
Einsatz- und Ermittlungsunterstützung

Frau Diplom-Psychologin Katrin Hebebrand-Streich  
Landeskriminalamt Sachsen  
Einsatz- und Ermittlungsunterstützung

Herr Kriminaloberrat Volker Lange  
Landeskriminalamt Sachsen  
Einsatz- und Ermittlungsunterstützung

Herr Regierungsdirektor Manfred Langer  
Polizeipräsidium München  
Zentraler Psychologischer Dienst der Bayerischen Polizei

Herr Oberregierungsrat Knut Latscha  
Polizeipräsidium München  
Zentraler Psychologischer Dienst der Bayerischen Polizei

Herr Psychologierat Jürgen Marx  
Bereitschaftspolizei Thüringen  
Polizeiärztlicher Dienst / Psychologischer Dienst

Herr Leitender Sozialdirektor Karl Mollenhauer  
Polizeipräsident in Berlin  
Konfliktkommission

Frau Diplom-Pädagogin Christa Patzak  
Landespolizeischule Sachsen  
Dezentrales Beratungsteam Polizei Sachsen

# **Gemeinsame Projektgruppe AK II und AK V**

## **Opferbetreuung und Nachsorge im Zusammenhang mit Amoklagen**

---

Herr Psychologieoberrat Kurt Peter  
Hessische Polizeischule  
Zentraler Psychologischer Dienst

Herr Polizeioberst Elmar Rüter  
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen  
Beratergruppe / Koordinierung Spezialeinheiten

Herr Polizeioberst Detlev Schum  
Polizeidirektion Erfurt  
Direktionsleitung

Herr Psychologierat Stephan Singer  
Hessische Polizeischule  
Zentraler Psychologischer Dienst

### **Projektgruppenmitglieder des Arbeitskreises V:**

Frau Regierungsrätin Andrea Dobler  
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz

Herr Ministerialrat Horst-Eberhard Dolle  
Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Fachliche Angelegenheiten der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes

Frau Dr. Jutta Helmerichs  
Akademie für Krisenmanagement, Notfallvorsorge und Zivilschutz  
Psychoziale Notfallversorgung

Herr Diplom-Pädagoge Philipp Klein  
Staatliche Feuerweherschule Geretsried  
in Bayern

Herr Andreas Müller-Cyran M.A.  
Ludwig-Maximilians-Universität München  
Lehrstuhl für klinische Psychologie und Psychotherapie

Herr Pfarrer Peter Sachse  
Notfallseelsorge / Krisenintervention  
im Land Brandenburg

Frau Amtsrätin Bettina Theel  
Senatsverwaltung für Inneres Berlin  
Brand- und Katastrophenschutz

Herr Oberregierungsrat Hans-Joachim Völz  
Senatsverwaltung für Inneres Berlin  
Brand- und Katastrophenschutz

Herr Pastor Frank Waterstraat  
Ministerium des Innern Niedersachsen  
Notfallseelsorge in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers